

Innenausschuss
Wortprotokoll
49. Sitzung

Öffentliche Anhörung

am Montag, 19. September 2011, von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Raum E 600
Konrad-Adenauer-Str.1, 10557 Berlin

Vorsitz: Wolfgang Bosbach, MdB
Frank Hofmann (Volkach), MdB

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen
zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

BT-Drucksache 17/5096

Zudem Ausschussdrucksache 17(4)223

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitsliste	
• Mitglieder des Deutschen Bundestages	4
• Bundesregierung, Bundesrat, Fraktionen	
II. Sachverständigenliste	6
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	7
IV. Protokollierung der Anhörung Bandabschrift	8
V. Anlage A:	
Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen - Ausschussdrucksachen-Nr.: 17(4)336 A ff -	
• Peter Schaar Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn/Berlin - 17(4)336 A	44
• Barbara Körffer Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Kiel - 17(4)336 B	51
• Prof. Dr. Jürgen Stock Bundeskriminalamt, Wiesbaden - 17(4)336 C	56
• Prof. Dr. Klaus Hoffmann-Holland Freie Universität Berlin - 17(4)336 D	58
• Dr. José Martinez Georg-August-Universität Göttingen - 17(4)336 E	69
• Prof. Dr. Hartmut Aden Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin - 17(4)336 F	74
• Prof. Dr. Holm Putzke LL.M. Universität Passau - 17(4)336 G	79

Anlage B:

Weitere nicht angeforderte Stellungnahme

- **Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung** 85
Deutscher Bundestag, Berlin - 17(4)223

I. Anwesenheitsliste Mitglieder des Deutschen Bundestages

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

II. Liste der Sachverständigen für die Öffentliche Anhörung am 19. September 2011

1. Prof. Dr. Hartmut Aden Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin
2. Prof. Dr. Klaus Hoffmann-Holland Freie Universität Berlin
3. Barbara Körffer Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Kiel
4. Dr. José Martínez Georg-August-Universität Göttingen
5. Prof. Dr. Holm Putzke LL.M. Universität Passau
6. Peter Schaar Der Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn/Berlin
7. Prof. Dr. Jürgen Stock Vizepräsident beim Bundeskriminalamt, Wiesbaden

III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

Sprechregister der Sachverständigen

Seite

Prof. Dr. Hartmut Aden	8, 27, 37, 41, 43
Prof. Dr. Klaus Hoffmann-Holland	10, 26, 31, 42
Barbara Körffer	11, 23
Dr. José Martinez	12, 19, 21, 24, 25, 28, 30
Prof. Dr. Holm Putzke LL.M.	14, 31, 32, 41
Peter Schaar	16, 24, 36, 39, 40, 41
Prof. Dr. Jürgen Stock	17, 21, 34, 35,36, 38, 40

Sprechregister der Abgeordneten

Vors. Wolfgang Bosbach	8, 14, 19, 27, 29, 31, 32, 34
Stv. Vors./BE Frank Hofmann (Volkach)	35, 38, 39, 40, 41, 43
BE Gisela Piltz	28, 29, 34, 39
BE Dr. Konstantin von Notz	35, 36, 42
BE Armin Schuster (Weil am Rhein)	19, 21, 38

Sprechregister der Bundesregierung

MinR Ulrich Weinbrenner, BMI	38
-------------------------------------	----

IV. Protokollierung der Anhörung

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr verehrte Frau Sachverständige, meine Herren Sachverständige, herzlich willkommen. Ich bedanke mich bei jedem Einzelnen, dass Sie unserer Einladung nachgekommen sind, um uns mit Ihrem Sachverstand bei den Beratungen zu unterstützen. Die Bundesregierung wird im Laufe des Nachmittags auch noch eintreffen. Sie waren so freundlich und haben uns bereits schriftliche Stellungnahmen übersandt, sie werden dem Protokoll als Anlage beigefügt. Darüber hinaus wird von der heutigen Sitzung ein Wortprotokoll erstellt, das bekommen Sie zur Korrektur übersandt. Die Gesamtdrucksache besteht aus dem Protokoll, Ihren Einlassungen, den Beantwortungen der Fragen und den schriftlichen Stellungnahmen, die Übrigen auch in das Internet eingestellt werden.

Wir wollen uns die Zeit zwischen 13.00 Uhr und maximal 16.00 Uhr nehmen, d. h., wir beginnen zunächst einmal mit einer 5-minütigen Einführungsrunde, verbunden mit der herzlichen Bitte, die Zeitvorgabe zumindest einigermaßen einzuhalten. Sie müssen keine Sorge haben, dass etwas verloren geht, spätestens in der anschließenden Frageunde durch die zuständigen Berichterstatter und die Kolleginnen und Kollegen können Sie gerne auf all das zurückkommen, was Sie in den fünf Minuten zu Beginn noch nicht unterbringen konnten.

Danach gibt es die bereits erwähnte Fragerunde. Ich darf in alphabetischer Reihenfolge bitten, dass zunächst Herr Prof. Dr. Aden von der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin beginnt.

SV **Prof. Dr. Hartmut Aden** (Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung. In Anbetracht der kurzen fünf Minuten möchte ich erst einmal auf meine schriftliche Stellungnahme verweisen und drei Punkte herausheben.

Der erste Punkt: Warum sollte man eigentlich die so genannte „Schwedische Initiative“ ausgerechnet jetzt umsetzen? Aus meiner Sicht sprechen einige Gründe dagegen. Die Umsetzungsfrist ist schon seit beinahe drei Jahren abgelaufen und offenbar hat es bisher in Deutschland auch ganz gut ohne die Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses funktioniert. Die Regelungen des Rahmenbeschlusses sind inzwischen bei Weitem inhaltlich überholt, wir werden dazu sicherlich auch anhand der anderen Stellungnahmen ausführlich diskutieren. Auch ein wichtiges Argument aus meiner Sicht: Der Rahmenbeschluss könnte heute in dieser Form nicht mehr ergehen. Denn es handelt sich um einen alten Rahmenbeschluss aus der Dritten Säule. Heute unterliegt die Materie bekanntlich der einheitlichen EU und damit dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, so dass das Europäische Parlament mitwirken müsste. In Anbetracht dessen, was sich in den letzten fünf Jahren ereignet hat und des neuen

ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens würde heute etwas ganz anderes dabei herauskommen, etwa auch im Hinblick auf die inzwischen verbindliche Grundrechtecharta. Deswegen, meine ich, kann man gut auch weiterhin auf die Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses verzichten.

Für den Fall, dass Sie sich gleichwohl entschließen möchten, den Rahmenbeschluss zum jetzigen Zeitpunkt noch umzusetzen, möchte ich in meinem zweiten Punkt darauf hinweisen, dass die Umsetzungsspielräume, die der Rahmenbeschluss eröffnet, bei Weitem nicht ausgeschöpft werden. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit des Informations übersendenden Mitgliedstaates, Einfluss auf die Verwendung der Informationen in dem empfangenden Mitgliedstaat zu nehmen. Dafür enthält der Rahmenbeschluss Öffnungsklauseln. In Anbetracht des Umstandes, dass wir auf der europäischen Ebene bisher keine einheitlichen Standards für Datensicherheit, Datenqualitätssicherung und Datenschutz haben, geht es auch gar nicht anders, als dass letztendlich die Informationen übersendenden Mitgliedstaaten die Qualitätsmaßstäbe setzen, die dann in den empfangenden Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen. Darauf ist in dem vorliegenden Entwurf weitgehend verzichtet worden. Mit der Folge, dass bestimmte Mindeststandards für die Informationen, die an ausländische Stellen übersandt werden, nicht hinreichend umgesetzt worden sind. In Deutschland werden solche Standards selbstverständlich beachtet, wenn Strafverfolgungsbehörden untereinander Informationen austauschen – etwa im Zusammenhang mit der Ursprungskennzeichnung, damit man jederzeit noch nachvollziehen kann, woher ein Datum gekommen ist, aber auch im Hinblick auf Regelungen bezüglich Berichtigung, Löschung und Sperrung. Da müsste erheblich nachgebessert werden.

Dann enthält der Gesetzentwurf auch manches, meine Kollegen haben in ihren Stellungnahmen auch darauf hingewiesen, was eigentlich mit der Umsetzung des Rahmenbeschlusses aus dem Jahre 2006 gar nichts zu tun hat. Das ist eine überschießende Umsetzung, oder man könnte auch sagen, hier ist das Gesetz als „Omnibus-Gesetz“ oder „Container-Gesetz“ benutzt worden, etwa was die Frage eines angemessenen Datenschutzniveaus als Abwägungskriterium bei der Übersendung von Daten in Drittstaaten angeht. Vom Rahmenbeschluss her gibt es überhaupt keine Notwendigkeit, das mit in diesen Gesetzentwurf hinein zu tun. Wenn man es doch machen möchte, dann plädiere ich dafür, dass man bestimmte Mindeststandards beachtet. Nämlich erstens selbstverständlich nicht von einem „angemessenen“, sondern von einem „hohen“ Datenschutzniveau ausgeht. Zweitens: Im Gesetz ist auch schon materiell-rechtlich zu definieren, was eigentlich ein solches hohes bzw. angemessenes Datenschutzniveau überhaupt ist. Leider sagt der Gesetzentwurf dazu nichts. Was faktisch heißt, dass das Parlament die Ausfüllung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs letztlich der einzelnen Verwaltungsentscheidung überlässt. Dafür ist diese Frage meines Erachtens zu wichtig, davon möchte ich ganz massiv abraten. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen, Herr Prof. Aden. Der nächste Sachverständige ist Herr Prof. Dr. Hoffmann-Holland von der FU Berlin.

SV **Prof. Dr. Klaus Hoffmann-Holland** (Freie Universität Berlin): Verehrter Herr Vorsitzender, ich danke Ihnen für die freundliche Begrüßung. Verehrte Damen und Herren, ich danke Ihnen für die Einladung und damit für die Gelegenheit, über eine schöne Sache sprechen zu können. Die schöne Sache: das ist Europa und der Fall von Grenzen. Grenzen sollen ja auch nach der Idee des „Haager Programms“ von 2004 für den Datenschutz bedeutungslos sein. Das ist im Kern auch sinnvoll. Wir sprechen vom Grundsatz der Verfügbarkeit. Das wirft aber auch Probleme auf. Und die Probleme hat mein Trierer Kollege Mark Zöller in einem Fachaufsatz aus diesem Jahr auf den Punkt gebracht. Ich möchte einmal zitieren: „Der Grundsatz der Verfügbarkeit dreht den Grundgedanken des Datenschutzes letztlich um. Staatliche Eingriffe in das Recht des Bürgers auf Privatheit bedürfen grundsätzlich nicht mehr der Rechtfertigung. Stattdessen“ – so heißt es weiter – „werden wir in Zukunft wohl begründen müssen, warum wir im Einzelfall Datenaustausch zum Schutz von Grund- und Menschenrechten blockieren wollen.“ Dieses Problem besteht vor dem Hintergrund, dass wir in Europa uneinheitliche und vor allem schwer greifbare Datenschutzstandards haben.

Nun kann man dieser Problemlage auf verschiedenen Wegen begegnen und ich halte keinen dieser Wege für ideal. Da wäre der Vorschlag, auf die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zu verzichten, bis wir einen unionsrechtlichen Rechtsrahmen haben. Dagegen spricht erstens, dass es eine Umsetzungspflicht gibt. Geschwächte Fristenkontrolle ändert daran nichts. Zweitens haben bereits zwei Drittel der Mitgliedstaaten entsprechende Umsetzungsgesetze erlassen. Das heißt aber nicht, dass der Rahmenbeschluss in der vorliegenden Form umgesetzt werden sollte, denn die schützende und gestaltende Kraft von Grundrechten muss zur Entfaltung kommen. Um einen Begriff aus den Stellungnahmen von Prof. Stock aufzugreifen: Ein „Meilenstein“ kann der Datenaustausch nur sein, wenn auch der Datenschutz gewährleistet ist.

Um auf den Punkt am Anfang zurückzukommen: Es besteht die Gefahr, dass die Idee des Datenschutzes umgekehrt wird, wenn wir, wie hier geplant, zuerst den Rahmenbeschluss zum Datenaustausch umsetzen und die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zum Datenschutz von 2008 noch nicht einmal absehbar ist. Nach dem Datenschutzrahmenbeschluss soll der Austausch personenbezogener Daten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen durch klare Bestimmungen zum Datenschutz unterstützt werden. Jetzt hat der Datenschutzrahmenbeschluss nur einen begrenzten Anwendungsbereich und er schützt die informationelle Selbstbestimmung nicht umfassend. Aber er bietet immerhin einen Mindeststandard als Anknüpfungspunkt. Er enthält Informationspflichten, Auskunftsrechte und Vorschriften zur Löschung, Berichtigung und Sperrung von Daten. Deshalb sollte der Datenschutzrahmenbeschluss umgesetzt werden. Als pragmatischer Vorschlag: Das Gesetz zur Umsetzung des Datenaustauschrahmenbeschlusses, über das wir jetzt sprechen, sollte darauf Bezug nehmen. Das ist auch möglich. An

entscheidenden Stellen des Gesetzes wird ein europäischer ordre public-Vorbehalt aus Art. 1 Abs. 7 des Datenaustauschrahmenbeschlusses aufgenommen. Eine Übermittlung hat danach zu unterbleiben, wenn diese einen Verstoß gegen Unionsgrundrechte darstellen würde. Dies kann durch den Datenschutzrahmenbeschluss dann weiter konkretisiert und – nicht zuletzt – überprüfbar gemacht werden.

Wenn wir uns wirklich in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bewegen wollen, dann müssen wir immer beide Schritte gehen. Wer den Schritt des Datenaustausches geht, darf den Schritt des Datenschutzes dabei nicht vergessen. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Prof. Hoffmann-Holland. Erste und letzte Sachverständige ist Frau Körffer vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein in Kiel, Sie haben das Wort.

SV **Barbara Körffer** (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Kiel): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die Zusammenarbeit der Polizeien und der Strafverfolgungsbehörden in der EU wird im Zuge der Schaffung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der im Fünften Titel des Vertrags über die Arbeitsweise der EU verankert ist, kontinuierlich ausgebaut. Bereits bestehende zentrale Datenbestände europäischer Agenturen und Verfahren zum grenzüberschreitenden Austausch von Informationen, wie z. B. das Schengener Informationssystem (SIS), das Visa-Informationssystem (VIS), der Informationsaustausch über Fingerabdruck, Kfz- und DNA-Daten nach dem Vertrag von Prüm, Europol und Eurojust werden z. T. erweitert. Ein Blick auf das Stockholmer Programm und den Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms zeigt, dass zahlreiche weitere Maßnahmen folgen werden. Ein grundlegender Baustein für die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden ist der Rahmenbeschluss über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der EU, die so genannte „Schwedische Initiative“, der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung in nationales Recht umgesetzt werden soll. Mit diesem Rahmenbeschluss sollen die innereuropäischen Grenzen für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zum Zweck der Strafverfolgung aufgehoben werden. Die Übermittlung von Daten zwischen den Mitgliedstaaten soll nicht anders behandelt werden als die zwischen nationalen Behörden. Ich will nicht in Abrede stellen, dass dieser Ansatz für den Informationsaustausch im Interesse der europäischen Einigung und der effektiven Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität sinnvoll und richtig ist. Doch im Hinblick auf den Grundrechtsschutz, insbesondere den Schutz des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten nach Art. 8 der EU-Grundrechtecharta und nach Art. 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind die Voraussetzungen hierfür noch nicht geschaffen. Leider ist der Ausbau eines gleichwertigen Datenschutzniveaus in der EU auf hohem oder auch nur auf angemessenem Niveau noch nicht in gleicher Weise vorangeschritten wie der Infor-

mationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten im Sicherheitsbereich. In diesem Spannungsverhältnis bewegt sich das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben. Es gilt, eine Pflicht aus einem Rahmenbeschluss zu erfüllen, für die die Rahmenbedingungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht geschaffen sind. Wird der Rahmenbeschluss umgesetzt, dann ist dieser gerade vor dem Hintergrund des unzureichenden europäischen Datenschutzniveaus, aber auch nach den allgemeinen Grundsätzen des nationalen Verfassungsrechts so grundrechtsschonend wie möglich umzusetzen. Das bedeutet, dass die Vorschriften in normenklarer und bestimmter Weise die verbleibenden Umsetzungsspielräume so ausgestalten, dass sie dem Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten möglichst weitgehende Geltung verschaffen. Hier gibt es an einigen Stellen im vorliegenden Gesetzentwurf noch Verbesserungsbedarf, auf den ich in meiner Stellungnahme hingewiesen habe und den ich in der weiteren Diskussion gerne noch näher erläutere. Es betrifft zum einen die Bestimmtheit einzelner Regelungen, etwa da, wo es um den Begriff der Zwangsmaßnahme geht. Es betrifft aber auch, worauf auch meine Vorredner schon hingewiesen haben, überschießende Regelungen, die in diesem Gesetzgebungsvorhaben getroffen werden, wo es um die Angemessenheit des Datenschutzniveaus bei der Übermittlung in Drittstaaten geht. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen, Frau Körffer. Als nächster Sachverständiger bitte Dr. José Martinez von der Georg-August-Universität in Göttingen.

SV **Dr. José Martinez** (Georg-August-Universität Göttingen): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Damen und Herren, der Gesetzentwurf beachtet meines Erachtens in ausreichendem Maße die Vorgaben des Europarechts sowie des Grundgesetzes (GG). Der dem Entwurf zugrundeliegende Rahmenbeschluss der EU muss durch den Bundesgesetzgeber umgesetzt werden. Er ist europarechtskonform beschlossen worden und gilt weiterhin fort. Daran ändert aus rechtlicher Sicht auch nichts, dass sich die Rechtsformen des Gesetzgebungsverfahrens seitdem erheblich verändert haben.

Ich will mich auf drei Fragestellungen begrenzen, die eine vertiefte verfassungsrechtliche Überprüfung erfordern. Erstens: Die grundrechtssichernde Ausformung der Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers. Hierzu ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf bestehende Gestaltungsspielräume ausschöpft, um, so wie es das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ausdrücklich fordert, den Schutz des deutschen Grundrechtsstandards auch bei der Umsetzung der europäischen Normen zu gewährleisten. Das gilt insbesondere für die Normen in § 17 Abs. 7 Satz 7 und § 481 Abs. 3 der Strafprozessordnung (StPO). Der Gesetzentwurf ermöglicht zwar künftig die Datenübermittlung durch das BKA an Drittstaaten bereits dann, wenn das öffentliche Interesse überwiegt. Der Entwurf befreit die Behörde gleichwohl nicht von der Prüfung, ob der Grundrechtsstandard ausreichend gewährleistet ist. Ist dieser Standard nicht gewährleistet, muss die Behörde ihr Ermessen grundrechtskonform im Einzelfall anwenden und eine Datenübermittlung unterlassen. Nur in Ausnahmefällen, wenn ein

überragendes öffentliches Interesse an der Datenübermittlung besteht, kann mithilfe einer Einzelfallgarantie die Datenübermittlung grundrechtskonform ermöglicht werden. Durch die europarechtlich nicht vorgegebene Zweifelsregelung in § 481 Abs. 3 StPO wird künftig die Stellung der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens besser geschützt. Die Heranziehung der Staatsanwaltschaft dient zugleich auch dem Schutz der Daten der Bürger.

Der zweite Punkt: Die Bestimmtheit der Normen. Die Normen des Gesetzentwurfes sind nicht bestimmt, sie sind aber ausreichend bestimmbar. Das gilt insbesondere für den Begriff der Zwangsmaßnahme, der europarechtlich vorgegeben ist. Eine abschließende Definition ist aus kompetenzrechtlichen Gründen in einem Bundesgesetz nicht möglich. Des Weiteren hätte diese Definition auch ungewollte Reflexwirkungen auf andere Gesetze. Schon der Begriff Zwangsmaßnahme hat eine sehr spezifische Bedeutung. Das ergibt sich ausschließlich aus dem Sinn und Zweck dieser Regelung. Durch den Rahmenbeschluss sollen keine neuen Befugnisse zur Erhebung neuer Datenbestände des Bürgers begründet werden. Zwangsmaßnahmen können somit mit den klassischen Auslegungsmethoden europarechts- und grundrechtskonform definiert werden. Nämlich als Maßnahmen, die auf der Grundlage einer strafprozessualen Befugnis bzw. einer polizeilichen Standardmaßnahme oder der polizeirechtlichen Generalklausel die Erhebung relevanter Daten erlauben.

Dritter Punkt: Der Datenschutzstandard in den EU-Mitgliedstaaten. Der vom GG geforderte vergleichbare, nicht identische Grundrechtsstandard ist in den Empfängerstaaten derzeit zwar nicht gewährleistet, er könnte nur durch die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten weitgehend erreicht werden, der aber, wie meine Vorredner bereits sagten, nicht in allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist. Der vorliegende Entwurf sieht aber ausreichende Instrumente vor, um dieses Defizit übergangsweise zu kompensieren. So steht nach sämtlichen Übermittlungsvorschriften des Gesetzentwurfs die Übermittlung im Ermessen der Behörde. Dieses Ermessen muss nicht nur europarechtskonform, sondern auch grundrechtskonform ausgeübt werden. Bei erheblichem Abweichen des Datenschutzstandards ist daher eine Übermittlung nach dem Entwurf nicht zulässig. Des Weiteren können die Behörden Einzelfallgarantien mit den EU-Mitgliedstaaten und auch mit Drittstaaten vereinbaren oder Bedingungen an die Verarbeitung der Daten zum Schutz der Rechte des Betroffenen knüpfen. Hierzu sind sie verpflichtet, denn nach dem Entwurf gilt das innerstaatliche Recht im Hinblick auf die Übermittlung weiterhin fort.

Das Gesetz trägt somit, um abschließend festzustellen, den zwingenden Anforderungen des Europarechts Rechnung, ermöglicht aber auch gleichzeitig, den deutschen Grundrechtsstandard in weiten Teilen vergleichbar zu erhalten. Erforderlich bleibt aber eine möglichst zeitnahe Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI zur Anhebung des Mindeststandards an Datenschutz in den anderen europäischen Mitgliedstaaten. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Dr. Martinez. Wir begrüßen für die Bundesregierung den PSts Dr. Ole Schröder und als nächsten Sachverständigen Herrn Prof. Dr. Putzke von der Universität in Passau.

SV **Prof. Dr. Holm Putzke LL. M.** (Universität Passau): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich fasse das, was ich in der Stellungnahme gesagt habe, kurz zusammen. Es ist bereits von meinen Vorrednern vieles angesprochen worden. Es war zu prüfen, ob dieser Gesetzentwurf sowohl die Bedingungen, die der Rahmenbeschluss setzt, umsetzt, und ob er geeignet ist, auch den Datenaustausch zu vereinfachen. Zweitens war auch ein wichtiger Prüfungspunkt, ob er den Bedingungen entspricht, die wir unter dem Grundgesetz anlegen müssen.

Zunächst einmal zu dem, was die Umsetzung des Rahmenbeschlusses betrifft, zwei Anmerkungen: Die Bundesregierung hat als Strafverfolgungsorgane nicht die Staatsanwaltschaften notifiziert. Ich halte das für nicht zwingend. Es ist sogar so, dass die Staatsanwaltschaften im deutschen Rechtssystem eine ganz herausragende Stellung innehaben, was den Strafprozess angeht. Sie nicht mit einzubeziehen, halte ich, was die Effektivität des Gesetzes angeht, nicht für sinnvoll. Es gibt auch andere Staaten, die Staatsanwaltschaften mit aufgenommen haben.

Das Zweite, was die Effektivität betrifft, sind die Fristen: Die Fristen wurden nicht mit in den Gesetzentwurf aufgenommen mit der Begründung, dass eine formalgesetzliche Regelung nicht sinnvoll und nicht erforderlich sei. Ich halte das für nicht richtig. Man sollte diese Fristen aufnehmen. Sie in eine Richtlinie zu verfrachten oder in ein Formblatt aufzunehmen, das ist nicht das Maß an Verbindlichkeit des Europäischen Rates, was dieser mit Verbindlichkeit gemeint hat. Deswegen ist es wichtig, diese Fristen auch in Gesetzesform zu gießen, damit sie letztlich eingehalten werden.

Des Weiteren möchte ich kurz auf das eingehen, was der Bundesrat in seiner Stellungnahme gesagt hat – die Konkretisierung des Begriffs „Zwangsmaßnahmen“ ist meines Erachtens nicht nötig. Die Änderung des § 481 Abs. 3 StPO, was die Zweifelsfälle betrifft, das halte ich für sinnvoll. Ich möchte allerdings eine Ergänzung anregen, denn die Kontrolle, ob es sich um Zweifelsfälle handelt, ist überhaupt nicht gewährleistet. Das kann man erreichen, indem man eine Mitteilungspflicht an die Staatsanwaltschaft vorsieht. Nicht im Vorfeld, das lassen die Fristen nicht zu, aber nachträglich. Ich gebe zu, dass diese nachträgliche Mitteilung nicht daran hindert, dass die Daten übermittelt werden, aber es gäbe eine Kontrolle über die Übermittlung.

Schließlich zur Änderung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG): Das dürfte sinnvoll sein. Es ist so, dass kein unmittelbarer Zusammenhang mit dieser Umsetzung besteht, aber es spricht nichts dagegen, das mit aufzunehmen. Das gilt im Übrigen auch für die Abgabenordnung. Die jetzige vor-

gesehene Regelung reicht nicht aus, man sollte die Vorschläge des Bundesrates berücksichtigen.

Zum Schluss der Aspekt des Datenschutzes: Das ist schon intensiv angesprochen worden. Ich sehe das ganz genau so wie viele meiner Vorredner. Ich halte – unter Datengesichtspunkten – das vorgelegte Gesetz nicht für ausreichend. Das liegt weniger an dem Gesetzentwurf als vielmehr an den Bedingungen, die innerhalb der europäischen Mitgliedstaaten herrschen. Daran wird der Entwurf nichts ändern. Ich glaube nicht, dass man durch einen Verweis auf den Rahmenbeschluss des Rates vom 27. November 2008 etwas ändern kann, denn wenn das im deutschen Gesetz aufgenommen wird, ändert es nichts daran, dass es in Gesetzen anderer Staaten nicht drinsteht. Es sollte allerdings mit Blick auf die Möglichkeiten, die der Gesetzentwurf schon jetzt lässt, konkretisiert werden, was das Datenschutzniveau betrifft. Man kann dort einige Optimierungen vornehmen. Der jetzige Entwurf ist nicht optimal gestaltet. Es dürfte nicht sicherzustellen sein, wenn man sich eine Garantie geben lässt, dass das ausreicht. Auch der Verweis auf die datenschutzrechtlichen Regelungen in anderen Ländern wird nicht ausreichen, denn ich bezweifle, dass dazu innerhalb der vorgesehenen Fristen genügend Zeit für eine Beurteilung dafür vorhanden sein wird.

Mein Fazit lautet: Es gibt mit Blick vor allem auf den Datenschutz erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Diese Bedenken ließen sich durch eine Nachbesserung ausräumen. Der Gesetzentwurf enthält schon viele Punkte, die den Datenschutz berücksichtigen. Das ist aber ein grundlegendes Problem. Es wäre wünschenswert gewesen, dass zunächst der Rahmenbeschluss zum Datenschutz umgesetzt wird und erst dann – als zweiten Schritt – der Gesetzentwurf. Dass es so nicht kommen wird, glaube ich, liegt auf der Hand. Trotz Bedenken, die mit Blick auf verfassungsrechtliche Vorgaben hier bestehen, entspricht der Gesetzentwurf den Vorgaben des Art. 11 des Rahmenbeschlusses und ist damit auch anwendbar.

Eine letzte Ergänzung, was die Folgeprobleme betrifft, die bisher noch gar nicht in den Blick genommen wurden. Es bringt überhaupt nichts, wenn wir innerhalb Europas Daten austauschen und wenn wir Daten aus anderen Mitgliedstaaten hier nach Deutschland holen, wenn später in Verfahren und möglicherweise auch in Strafverfahren diese Daten Verwertungsverbote unterliegen. Das wird kommen. Wenn diese Daten hier vorliegen, werden sie völlig zu Recht genutzt werden, um von Verteidigerseite Beweisanträge zur Herkunft und Entstehung dieser Daten zu stellen. Letztlich verschiebt man die Problematik des uneinheitlichen Datenschutzes in Europa auf die Ebene der Gerichte. Dort wird es massiv zu Problemen kommen, denn daraus werden Beweisverwertungsverbote entstehen und das entspricht natürlich nicht der Umsetzung einer solchen Richtlinie, wenn man am Ende diese Daten nicht verwenden kann. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Prof. Putzke. Als nächsten Sachverständigen bitte ich Herrn Schaar, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, um das Wort.

SV **Peter Schaar** (Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn/Berlin): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren Abgeordnete, ich stehe der Vorstellung, dass die Strafverfolgungsbehörden bei einem zusammenwachsenden Europa auch erleichtert untereinander Daten austauschen können, grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings unter der Voraussetzung, dass ein hohes Datenschutzniveau dabei gewährleistet wird. Das ist ein Maßstab, der von den Damen und Herren Sachverständigen auch schon hervorgehoben wurde. Ich teile hier auch die Zweifel, dass das vorliegende Gesetzespaket diesen Anforderungen wirklich gerecht wird.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die Umsetzung des Rahmenbeschlusses für den Datenschutz in der ehemaligen Dritten Säule. Ich bin nicht darüber informiert, in wie vielen Mitgliedstaaten das bisher exakt umgesetzt wurde. Nach den mir vorliegenden Informationen gehe ich davon aus, dass er bisher nur in zwei Mitgliedstaaten umgesetzt wurde. Das ist keine große Zahl, wenn man die 27 Mitgliedstaaten zugrunde legt. Gleichwohl geht der Rahmenbeschluss, über den wir uns hier unterhalten, von der Fiktion aus, dass es ein gleichwertiges Datenschutzniveau in allen Mitgliedstaaten gibt. Das ist nicht der Fall. Dementsprechend denke ich auch, das ist ein Kernproblem, mit dem der Gesetzgeber umzugehen hat. Wenn dieser Rahmenbeschluss umgesetzt wird, denke ich, dass hier die Spielräume, die er bietet, auch wirklich voll ausgenutzt werden, um so viel wie möglich an Grundrechtsschutz zu gewährleisten. Ich denke, da ist noch einiges zu machen, darauf ist auch schon von einigen Vorrednern hingewiesen worden. Ich habe in meiner ausführlichen schriftlichen Stellungnahme auch etliche Punkte genannt, wo aus meiner Sicht nachgebessert werden könnte.

Die Idee, die Herr Prof. Hoffmann-Holland hier eingebracht hat, nämlich grundlegend bei der Übermittlungsentscheidung seitens des Gesetzgebers als Prüfmaßstab die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Dritten Säule auch mit zu erwähnen oder entsprechend aufzunehmen, halte ich für sehr gut. Ich denke, dass dies auch im Hinblick auf die Auslegung des Rahmenbeschlusses im Lichte des Vertrags von Lissabon mit der dort enthaltenen Grundrechtecharte und der Aufwertung des Datenschutzes zu einem europäischen Grundrecht angemessen ist und nicht etwa den Rahmen, den der Rahmenbeschluss hier vorgibt, überschreiten wird.

Darüber hinaus gibt es einige Punkte, die ich ansprechen möchte. Ich denke, dass die Regelung zur Datenübermittlung in Drittstaaten, die gar nicht Gegenstand des Rahmenbeschlusses ist, aber hier von der Bundesregierung vorgeschlagen wird, problematisch ist, weil im Ergebnis der Datenschutz für diese Drittlandsübermittlung abgeschwächt wird. Da sehe ich überhaupt keine Notwendigkeit für eine solche Modifikation. Ich plädiere dafür, darauf zu verzichten.

Im Hinblick auf die Steuerbehörden möchte ich darauf hinweisen, dass der Bundesrat völlig recht hat, wenn er kritisiert, dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu § 117 Abs. 5 der Abgabenordnung nicht nur die Steuerfahndungsbehörden, sondern alle Steuerbehörden quasi zu begünstigten Empfängern gemacht werden. Das ist nicht im Sinne des Rahmenbeschlusses und geht über diesen hinaus. Auch aus diesem Grund würde ich es begrüßen, wenn insoweit dem Votum des Bundesrats gefolgt wird. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Schaar. Als letzter Sachverständiger bitte Herr Prof. Dr. Stock, Vizepräsident beim BKA in Wiesbaden.

SV **Prof. Dr. Jürgen Stock** (Vizepräsident Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Wir alle wissen, dass wir vor der Tatsache, dass die innereuropäischen Grenzkontrollen weggefallen sind, aus polizeilicher Sicht jedenfalls heute von einem weitgehend einheitlichen kriminalgeographischen Raum Europa sprechen müssen. Dies ist auf die plakative Formel zu bringen, wonach die Sicherheit in Deutschland heute auch von Europa her gedacht werden muss. Täter können sich unbehelligt über Grenzen hinweg bewegen, können neue vernetzte Strukturen aufbauen und die sich bietenden Tatgelegenheiten in verschiedenen Ländern nutzen. Ich will dies anhand einiger weniger kurzer Lagedaten verdeutlichen: Im Jahre 2010 wiesen über 80 % der etwa 500 OK-Verfahren (Verfahren im Bereich der organisierten Kriminalität in Deutschland) internationale Bezüge in insgesamt 130 Staaten auf. Vorrangig konnten Tatbegehungen in oder über europäische Staaten festgestellt werden.

Zweiter Befund: Insgesamt wurden im vergangenen Jahr rund 1.800 Personen, die von Deutschland zur Festnahme und Auslieferung ausgeschrieben waren, in benachbarten Ländern der EU festgenommen. Auch die Gemeinsamen Zentren, die Deutschland mit sieben Nachbarstaaten zur Bewältigung der Kriminalität im grenzregionalen Bereich, also Kriminalität von grenzregionaler Bedeutung, unterhält, wo deutsche Polizistinnen und Polizisten sozusagen Schreibtisch an Schreibtisch mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus dem benachbarten Ausland sitzen, weisen stetig zunehmende Fallzahlen beim Informationsaustausch auf. Auch die aktuellen DNA- und Fingerabdruck-Treffer im automatisierten Datenaustausch nach den Prüm-Abkommen belegen, in welchem Ausmaß die Täter europaweit agieren und entsprechende Spuren hinterlassen. Auch hierzu nur ein Beispiel: Erst vor wenigen Wochen konnten wir in einem ersten Abgleich von an deutschen Tatorten gesicherten DNA-Spuren mit Frankreich rund 3.000 Treffer im dortigen französischen Datenbestand erzielen. 30 dieser Spurendatensätze im Zusammenhang mit Tötungsdelikten, 35 bei Sexualdelikten, 25 im Zusammenhang mit gemeingefährlichen Straftaten, 200 aus dem Bereich Raub und Erpressung und über 2.000 aus dem Bereich der Eigentumskriminalität. Der Abgleich mit anderen teilnehmenden Staaten an dieser Kooperation verläuft ähnlich erfolgreich. Die Auswertung dieser anonymisierten Treffermeldungen erfordert allerdings im Nachgang dann ein relativ aufwändiges Schriftverkehrsverfahren mit den betreffenden Ländern, da es noch

keine verbindlichen Vorgaben für ein standardisiertes Antwortverhalten gibt. Dies sorgt für Zeitverzug bei Ermittlung und Fahndung.

Kriminalistische Erfahrung sowie die Statistik belegen im Übrigen, dass Einmaltäter, also Täter, die nur einmal an einem bestimmten Ort in Erscheinung treten, eher die Ausnahme bilden, weshalb zusammengenommen die intensive Zusammenarbeit der Polizei und Justizbehörden in Europa ein Schlüsselfaktor für die innere Sicherheit der Staaten Europas darstellt.

Teils erheblicher Zeitverzug im Antwortverhalten und die Übermittlung von Teilinformationen aufgrund bestehender Restriktionen erschweren schnelle Sachverhaltsaufklärung, Täterermittlung und die Abwehr von Gefahren. Besonders relevant kann dies etwa bei Überprüfung im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen wie Festnahmen, Personenüberprüfung oder Identitätsfeststellung sein. Ein erleichterter zeitnaher Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden in Europa ist daher zwingend erforderlich, um transnationalem kriminellen Handeln effektiv und effizient begegnen zu können. Es muss in Europa eine Selbstverständlichkeit werden, den ersuchenden ausländischen Behörden die für den bezeichneten polizeilichen Zweck benötigten Informationen unverzüglich und umfänglich zur Verfügung zu stellen.

Die Realisierung des Schengener Informationssystems und die Umsetzung der Prüm-Beschlüsse, aber auch die verschiedenen polizeilichen bilateralen Verträge haben die polizeiliche Zusammenarbeit in der EU in den letzten Jahren erheblich verbessert. Allerdings werden immer noch nur ganz bestimmte und vordefinierte Informationen ausgetauscht. Aus meiner Sicht stellen die mit dem in Rede stehenden Gesetzentwurf verfolgten Ziele aufgrund der skizzierten Entwicklung eine Chance für eine gemeinsame Ausrichtung der europäischen Polizeien beim Informationsaustausch dar. Bestehende Informationskanäle werden genutzt. Der Informationsaustausch wird standardisiert und beschleunigt. Erprobt und erfolgreich praktizierte nationale Strukturen werden nicht tangiert – insbesondere die von einigen Vorrednern angesprochene Dienstwegeregelung des § 3 BKAG, die sicherstellt, dass die Zentralstelle BKA strategisch relevante Informationen für ihre Analysen erhält. Aufgrund der unterschiedlichen europäischen Sprachen sowie der verschiedenen Informationssysteme in den Mitgliedstaaten muss zudem eine IT-gestützte Lösung entwickelt werden, um eine beschleunigte und vereinfachte Bearbeitung von Ersuchen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang arbeiten wir bereits mit EUROPOL und einigen europäischen Polizeien zusammen, um eine universell kompatible Standardlösung zu entwickeln.

Fazit: Alles in allem stellen die Regelungen des Rahmenbeschlusses und des heute diskutierten Gesetzentwurfs durch die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus primär polizeifachlicher Sicht eine wesentliche Fortentwicklung der europäischen polizeilichen Zusammenarbeit dar. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen. Wir kommen zur Berichterstatterrunde und der erste Berichterstatter ist der Kollege Armin Schuster, mit der Bitte, nicht nur die Frage zu formulieren, sondern auch zu adressieren, damit wir wissen, an wen sie gerichtet ist.

BE **Armin Schuster (Weil am Rhein)** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, herzlichen Dank für Ihre dezidierten Gutachten, aus denen sich meines Erachtens sehr gute Schlüsse ziehen lassen. Ich hatte den Eindruck, von sieben haben sechs Gutachter eigentlich im Ergebnis formuliert, dass der Gesetzentwurf den Vorgaben des Art. 11 des Rahmenbeschlusses weitgehend entspricht und Sie das Problem zum Thema nicht umgesetzter Rahmenbeschluss Datenschutz 977/2008 gesehen haben.

Deswegen meine ersten beiden Fragen an Dr. Martinez: Können Sie uns noch einmal erläutern, warum Sie darin keine Schwierigkeit sehen. Warum glauben Sie, dass der jetzt vorliegende Gesetzentwurf ein hinreichendes Datenschutzniveau bietet für den Austausch mit anderen Mitgliedstaaten?

Die zweite Frage auch an Dr. Martinez: Ich habe in einigen Stellungnahmen gelesen, mehr als hier gesagt wurde, dass an dem Gesetzentwurf von vielen Gutachtern kritisiert worden ist, dass einige Bestimmungen den Bestimmtheitsgeboten widersprechen. Insbesondere Zwangsmaßnahmen und Strafverfolgungsbehörden als Begriffe. Sie sind, meine ich, anderer Auffassung und das hätte ich gerne noch einmal im Detail gehört.

Die dritte Frage geht an Herrn Prof. Stock: Herr Prof. Aden sagte gerade, das Ganze hat doch ganz gut bisher ohne funktioniert. Sie haben sehr plastisch geschildert, welche Vorteile wir aus polizeifachlicher Sicht haben, wenn das umgesetzt wird. Können Sie uns erstens noch einmal an Beispielen erklären, welche Vereinfachungen Sie sich konkret erhoffen und erwarten, wenn wir diesen Gesetzentwurf umsetzen.

Zweitens: Was ist uns in den letzten Jahren entgangen ohne diesen Gesetzentwurf?

Vors. **Wolfgang Bosbach**. Herr Dr. Martinez, bitte.

SV **Dr. José Martinez** (Georg-August-Universität Göttingen): Vielen Dank, Herr Schuster, für diese Fragen. Zunächst einmal zum Rahmenbeschluss Datenschutz, wie ich es zusammenfassend bezeichnen möchte. Dieser Rahmenbeschluss Datenschutz soll einen Mindeststandard für den Datenschutz bieten im Hinblick auf die grenzüberschreitende Datenübermittlung im Bereich der Dritten Säule. Das heißt, dass die Mitgliedstaaten nach den europarechtlichen Vorgaben insoweit befähigt sind, einen eigenständigen Datenschutzstandard über diesen Rahmenbeschluss hinaus als solches zu begründen. Was heißt das im Hinblick auf unseren Rahmenbeschluss und im Hinblick auf die Übermittlung von Daten an dritte Staaten? Die deutschen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sind bei ihrer Tätigkeit vollständig an das innerstaatliche

Recht gebunden. Das ist zunächst einmal eine Selbstverständlichkeit, wird allerdings darüber hinaus noch im Gesetzentwurf selbst immer wieder in den entsprechenden Bestimmungen wiederholt – nehmen Sie § 14 Abs. 1 Satz 2 BKAG. Für die Übermittlung dieser Daten gelten die Vorschriften über die Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich entsprechend und damit auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben. Das heißt, dass eine Umsetzung des Datenschutz-Rahmenbeschlusses als solches für die Tätigkeit unserer Polizei- und Strafverfolgungsbehörden nichts ändert. Der Datenschutzstandard bleibt insoweit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als solches erhalten. Wir können allerdings im Wege einer Gesetzesregelung nicht den Datenschutzstandard in anderen europäischen Mitgliedstaaten regeln. Wir sind insoweit beschränkt auf unseren territorialen Souveränitätsbereich, mit der Folge, dass wir in einem derartigen Gesetzentwurf nicht Bestimmungen aufnehmen können, wie sich der Datenschutzstandard in anderen Mitgliedstaaten darstellen soll. Insoweit geht der Rahmenbeschluss verpflichtend davon aus, dass die Datenübermittlung dem Gebot der Gleichstellung entsprechen soll. Wir müssen sie so behandeln, wie wir innerstaatliche Datenübermittlung behandeln. Mit der Folge, dass die Bundesrepublik Deutschland – konkret die Strafverfolgungs- oder Polizeibehörden – sich nicht weigern können, eine Datenübermittlung vorzunehmen mit dem Hinweis darauf, dass im anderen Staat ein geringerer Datenschutzstandard existiert. Das ist eine europarechtlich zwingende Vorgabe, die existiert. Insoweit kann man davon sprechen, dass hier Korrekturbedarf bestanden hätte zu einem Zeitpunkt, als der europäische Gesetzgeber tätig war. Jetzt ist es allerdings zu spät, insoweit ist „das Kind in den Brunnen gefallen“. Wir müssen diesen Rahmenbeschluss umsetzen und diese Konstruktion hinnehmen. Was hingegen möglich und aus meiner Sicht auch verfassungsrechtlich geboten ist, ist, dass bei einem erheblichen Abweichen des Datenschutzstandards in den anderen Mitgliedstaaten die deutschen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden von ihrem Ermessen Gebrauch machen, das ihnen ausdrücklich eingeräumt wird, und dass sie sich weigern, eine entsprechende Übermittlung vorzunehmen. Das ist eine Unterscheidung, die ich als zwingend empfinde. Eine Unterscheidung zwischen einem nicht identischen Datenschutzstandard und einem erheblich abweichenden Datenschutzstandard in anderen Mitgliedstaaten. In den meisten Mitgliedstaaten der EU besteht ein vergleichbarer Datenschutzstandard, er ist nicht identisch, aber er ist auch nicht erheblich unterschiedlich. Bei einigen Staaten wird man sagen müssen, dass hier ein erheblicher Unterschied besteht und hier wird dieses Ermessen zum Tragen kommen. Hier wird die Polizei- oder die Strafverfolgungsbehörde verpflichtet sein, eine entsprechende Übermittlung nach auskunftsrechtlichen Gesichtspunkten zu untersagen.

Die zweite Frage bezieht sich auf das Bestimmtheitsgebot. Das Bestimmtheitsgebot ist vom Verfassungsgericht ausgelegt worden als ein Gebot der Normenklarheit, ein Gebot, das nicht zwingend eine entsprechende Regelungsgenauigkeit erfordert, sondern das dem Gesetzgeber die Möglichkeit überlässt, entsprechende Begriffe zu verwenden, die einer Auslegung offenstehen und die im Wege einer Auslegung bestimmbar sind. Ich bin der Auffassung, dass die Begriffe, die hier zur Diskussion stehen, dazu gehören die Begriffe Straftat, Strafverfolgungsbehörde und vor allen

Dingen der Begriff Zwangsmaßnahme, als solches nun im Wege der juristischen Auslegungsmethode bestimmbar sind. Ich weiß nicht genau, welchen Begriff Sie vor Augen haben ...

BE Armin Schuster (Weil am Rhein): Im Wesentlichen die Zwangsmaßnahmen.

SV Dr. José Martinez (Georg-August-Universität Göttingen): Wenn ich zu dem Begriff der Zwangsmaßnahmen zu sprechen kommen kann, so ist das ein Begriff, der europarechtlich vorgegeben ist. Man hätte ihn nicht wortwörtlich übernehmen müssen, aber man hat ihn nunmehr übernommen. Die Frage ist: Können wir ihn eingrenzen? Eingrenzen können wir ihn dahingehend, dass wir uns den Sinn und Zweck der Regelung ansehen. Der Sinn und Zweck der Regelung des Rahmenbeschlusses wie auch der entsprechenden Umsetzung ist, dass keine neuen Befugnisse begründet werden sollen, es sollen keine Eingriffsbefugnisse geschaffen werden. Diese Vorstellung muss dem Begriff der Zwangsmaßnahmen zugrunde gelegt werden. Das heißt, dass der Begriff so zu verstehen ist, dass die Behörde nur die Daten übermitteln kann, die so nach der Terminologie des Rahmenbeschlusses bereits bei der Behörde vorhanden sind und die nicht durch eine Durchbrechung der Schutzsphäre des Bürgers erst erlangt werden müssen durch „Zwang“, obwohl es untechnisch im polizei- oder strafrechtlichen Sinne hier verwandt wird. Man kann den Begriff Zwangsmaßnahmen dahingehend interpretieren, dass darunter nur die Maßnahmen fallen, in denen die Behörde erstmalig ein Datum erhebt. Die Erhebung des Datums ist als Zwangsmaßnahme zu bewerten. Nicht die Verarbeitung, Nutzung und Weiterleitung von Daten sind Zwangsmaßnahmen, weil sie dann den vorhandenen Datenbestand erfassen und nicht einen neuen Datenbestand begründen. Ich meine, dass dieses übersetzt in die deutsche Terminologie so verstanden werden kann, dass Zwangsmaßnahmen nur die Maßnahmen sind, die keine Datenerhebung auf der Grundlage der StPO, der landespolizeirechtlichen Bestimmungen und der polizeirechtlichen Generalklausel ermöglichen. Das kann aber der Gesetzgeber im Bund nicht ohne Weiteres regeln, weil wir hier in das Landespolizeirecht und in kompetenzrechtliche Schwierigkeiten kommen beim Begriff, der landesrechtlich vorgegeben ist – nämlich die Datenerhebung durch das Landespolizeirecht auf Bundesebene zu definieren. Insoweit finde ich es nachvollzieh- und begründbar, warum der Begriff hier nicht definiert worden ist und der Begriff als solches auch bestimm- und handelbar bleibt.

Vors. **Wolfgang Bosbach:** Vielen Dank, Herr Dr. Martinez. Herr Prof. Stock, bitte.

SV Prof. Dr. Jürgen Stock (Vizepräsident Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zu Ihrer Frage habe ich vier Punkte, wie es vorher war und was der Gesetzentwurf an Änderungen in Aussicht stellt. Zum einen die Vorbemerkung, dass ich in meiner schriftlichen Ausführung in der Tat von Meilensteinen gesprochen habe, heute etwas weniger pathetisch als entscheidende Fortentwicklung formuliert. Denn durch Prüm, durch Schengen, durch andere Informationsaustauschwege wie die Europol-Kooperation haben wir in den letzten Jahren wesentliche Instrumente bekom-

men, um den polizeilichen Informationsaustausch schneller und effektiver zu gestalten. Dennoch ist der Befund derzeit, dass der Informationsaustausch selbst innerhalb dieser Kanäle nicht standardisiert ist, sondern die europäischen Staaten verschiedene Standards und Geschäftsprozesse bei der Beantwortung von Ersuchen anwenden. Das führt in der Praxis zu entsprechenden Verzögerungen und zu Schwierigkeiten.

Zu Punkt zwei: Die Mindestinhalte werden festgelegt für die Ersuchen und damit mittel- oder sogar unmittelbar auch für die Antworten, die auf solche Ersuchen erwartet werden. Das heißt, es werden Nachfragen reduziert, die in der Praxis eine wesentliche Rolle spielen, weil Informationen nicht in dem Umfang übermittelt werden wie sie erforderlich sind, um den Zweck der Anfrage zu erfüllen. Auch die Klarheit zum Zweck und zum Umfang einer Datenerhebung wird durch diese Regelung deutlicher gemacht.

Der dritte Punkt sind die Fristen für die Beantwortung – bereits angesprochen. Schnelligkeit ist ein wesentlicher Punkt, nicht nur abstrakt, was die Tataufklärung und die Abwehr von Gefahren anbelangt, sondern gerade wenn es um grundrechtsrelevante Eingriffe und freiheitsentziehende Maßnahmen bei Bürgern im Rahmen von Kontrollmaßnahmen geht, spielt es eine Rolle, in welcher Zeit wir bestimmte Informationen, die angefordert werden, aus dem Ausland bekommen oder sie dem anfragenden Ausland zuliefern.

Zum vierten Punkt, der letzte und entscheidende: Es findet keine Diskriminierung von ausländischen Ersuchen statt, d. h. die Gleichbehandlung sorgt für Berechenbarkeit und Klarheit sowohl der Ersuchen, als auch, was den Umfang der erwarteten Informationsübermittlung anbelangt.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank. Für die SPD-Fraktion bitte Michael Hartmann.

Abg. **Michael Hartmann (Wackernheim)** SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte zunächst kurz einen Blick auf alle Statements werfen, die wir gehört haben. Als Erstes, Herr Vorsitzender, das war bemerkenswert, die Zeitdisziplin wurde eingehalten. Das kennen wir nicht, weil wir es auch selbst viel zu selten machen. Was außerdem auffällig war, um in den Inhalt zu gehen, zunächst einmal Herr Prof. Stock, ich finde, dass Sie sehr gut und nachdrücklich die grundsätzliche Erforderlichkeit dargelegt haben. Die wird von unserer Seite auch nicht bestritten. Allerdings habe ich bei allen Sachverständigen wahrgenommen, dass es doch in größerem oder kleineren Maße Zweifel gibt, was die Ausgestaltung des Datenschutzes anbelangt. Sogar verfassungsrechtliche Bedenken wurden da und dort klar formuliert. Selbst jene, die am Schluss zum Ergebnis kamen, dass mag nun alles so hinnehmbar sein, haben nicht mit einem lauten „Hurra“ die Vorlage verteidigt, oder meine Wahrnehmung war falsch.

Ich möchte vor diesem Hintergrund meine Fragen an Frau Körrer und auch an Herrn Schaar stellen. Fragen die sich darauf beziehen, Herr Schaar, Sie haben ausgeführt, dass aus Ihrer Sicht der Datenaustausch gut und sinnvoll sein kann, aber dass er

entsprechenden Standards genügen muss. Wenn es so ist, dass das jetzt vorgelegte Gesetz in Umsetzung europäischer Vorgaben und Richtlinien aus Ihrer Sicht nicht ausreichend ist, was bedeutet das an Handlungserfordernissen seitens des Deutschen Bundestages? Heißt das zurückstellen, nachbessern, europäisch neu verhandeln? Die drei Optionen wären jeweils gegeben. Die Frage richtet sich auch an Frau Körffer.

Herr Dr. Martinez, bei Ihren Ausführungen habe ich verstanden, dass der Datenschutz in Empfängerstaaten oftmals nicht ausreichend ist. Wenn das so ist, woraus schließen Sie, dass das Ermessen, das Sie uns als Hilfskonstrukt anbieten, immer in der Weise wahrgenommen wird, dass tatsächlich unsere berechtigten hohen Standards eingehalten werden?

Herr Prof. Hoffmann-Holland, auch an Sie ausdrücklich die Frage: Wenn es zutrifft und ich denke, es trifft unbestreitbar zu, dass der Datenschutz in verschiedenen und nicht so wenigen Empfängerstaaten nicht unser Niveau hat, wie ist eine Gewährleistung dann tatsächlich möglich?

Herr Prof. Aden, an Sie die Frage: Der Begriff der Ermessenswahrnehmung ist der aus Ihrer Sicht ausreichend für das, was wir an hohen Datenschutzstandards wollen?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Körffer, bitte.

SV **Barbara Körffer** (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Kiel): Vielen Dank! Sie hatten die Frage gestellt: Was machen wir jetzt mit diesem Vorhaben? Stellen wir es zurück, bis wir einen angemessenen oder hohen Datenschutz in Europa haben, bessern wir nach, oder sollten wir in Europa nachverhandeln? Was Sie in jedem Fall tun sollten, ist, den Gesetzentwurf nachbessern im Hinblick auf den Umsetzungsspielraum, den der Rahmenbeschluss Ihnen lässt. Das hatte ich auch schon in meinem Eingangsstatement gesagt, der Rahmenbeschluss über die „Schwedische Initiative“ lässt einen Umsetzungsspielraum und der ist so grundrechtsfreundlich wie möglich zu nutzen. Das heißt, die Regelungen sollten zum einen hinreichend bestimmt und natürlich auch verhältnismäßig sein und zwar so, dass sie das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten am besten wahren. In Europa nachverhandeln ist auch eine gute Idee. Ich kann Ihnen leider aus meiner Sicht nicht raten, was das im Hinblick auf diesen Rahmenbeschluss zur „Schwedischen Initiative“ für Erfolgsaussichten hat.

Aber vielleicht ein anderer Punkt. Wir sprechen hier nicht nur über diesen Rahmenbeschluss, sondern wir sprechen vor allem über den Rahmenbeschluss über den Datenschutz in der Dritten Säule und über das Datenschutzniveau in Europa überhaupt insgesamt. Da tut sich im Moment einiges in Brüssel. Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon haben wir die alte Säulenstruktur nicht mehr. Das bedeutet auch für den Datenschutz, dass wir diese Unterteilung in die EG-Datenschutzrichtlinie für den Bereich der ehemaligen Ersten Säule und den Rahmenbeschluss für den Datenschutz

in der ehemaligen Dritten Säule nicht mehr so haben. Auf europäischer Ebene wird zurzeit überlegt, wie in Zukunft der Rechtsrahmen für das allgemeine Datenschutzrecht in Europa auszusehen hat. Ein Vorschlag der Kommission liegt noch nicht vor. Das heißt, nach meinem Eindruck gibt es da noch gewaltiges Potenzial, sich einzubringen und sich dafür einzusetzen, dass wir in Europa allgemein in allen Bereichen ein hohes Datenschutzniveau bekommen. Das wäre auch mein Appell an Sie, sich hier im Rahmen Ihrer Möglichkeiten in die europäischen Verhandlungen einzubringen für ein hohes oder zumindest angemessenes Datenschutzniveau in Europa.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Schaar, bitte.

SV **Peter Schaar** (Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn/Berlin): Ich sehe das sehr ähnlich. Ich will das noch einmal konkretisieren im Hinblick auf diese von Ihnen auch angesprochene Ermessensentscheidung. Ich denke, dass wir die Strafverfolgungsbehörden und insbesondere auch die Polizei überfordern, wenn wir von ihnen erwarten, dass sie praktisch bei jedem Übermittlungsvorgang das Datenschutzniveau in dem Empfängerstaat prüfen müssen, und zwar ganz konkret und ohne Zeitverzögerung. Herr Prof. Stock hat darauf hingewiesen, dass der Zeitfaktor hier eine große Rolle spielt. Dementsprechend denke ich, dass der Gesetzgeber hier etwas zur Konkretisierung tun kann. Ich hatte schon darauf hingewiesen, dass die Nichtumsetzung des Rahmenbeschlusses zum Datenschutz in der Dritten Säule ein Aspekt ist, der hier eine Rolle spielt. Herr Prof. Putzke hat auch angeregt, noch einmal die Kriterien für die Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Gesetzentwurf stärker zu spezifizieren. Ich finde, das sind beides sehr prüfenswerte Vorschläge, die ich auch für zielführend halte.

Im Hinblick auf die Frage der Umsetzung denke ich schon, es ist Europarecht, es ist eine Vorgabe, die umzusetzen ist. Man kann sich darüber Gedanken machen, ob es sehr schnell geschehen muss, aber grundsätzlich besteht die Umsetzungspflicht. Deshalb zögere ich ein bisschen, Ihnen zum Zögern zu raten. Ich würde mich eher freuen, wenn Sie die Spielräume, die im nationalen Recht bestehen, bei der Umsetzung noch stärker nutzen als das bisher schon geschehen ist.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Dr. Martinez, bitte.

SV **Dr. José Martinez** (Georg-August-Universität Göttingen): Vielen Dank! Sie mögen vielleicht meine Konstruktion des Ermessens im Einzelfall als juristischen Trick bewerten, diese Regelung zu retten. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, dass der Rahmenbeschluss keine ausdrückliche Regelung zulässt in den Mitgliedstaaten, die besagt, dass eine Datenübermittlung nicht zulässig ist und unterlassen werden muss, weil der Datenschutzstandard in anderen Staaten nicht angemessen ist. Das sieht dieser Rahmenbeschluss nicht vor. Wenn wir ihn umsetzen, so gehen wir notwendigerweise davon aus, dass die Datenschutzstandards in anderen Mitgliedstaaten nur gleichwertig sind. Das Grundgesetz spielt eine zentrale Rolle für die

Umsetzung des Rahmenbeschlusses. Das BVerfG hat in seiner ständigen Rechtsprechung, Art. 23 GG übernimmt das, festgestellt, dass eine europäische Zusammenarbeit möglich ist, wenn der Grundrechtsstandard vergleichbar ist. Er muss nicht identisch sein. Was vergleichbar ist, das wissen wir bis heute nicht. Bis heute hat das BVerfG uns keine klaren Kriterien – oder überhaupt keine Kriterien – gegeben, um festzustellen, was unter einem vergleichbaren oder angemessenen Datenschutzstandard zu verstehen ist. Vor dem Hintergrund sehe ich nun gerade die Notwendigkeit, dass die deutschen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, zunächst einmal der Gesetzgeber, verpflichtet sind, eine Regelung zu schaffen, die bei erheblichem Abweichen des Datenschutzstandards im Sinne des Art. 23 GG die Möglichkeit der Unterbindung dieser Datenübermittlung belässt. Die Frage ist: Kann das Gesetz nicht geregelt werden? Das wäre ein offener Konflikt, den man mit der EU eingeht, weil die EU in ihrem Rahmenbeschluss davon ausgeht, dass ein derartiger Verweigerungsgrund nicht existieren darf. Das ist der Sinn dieser Regelung. Oder aber man verklausuliert es über die Ermessensregelung, indem man den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden die Last überträgt, auf das Herr Schaar zutreffend hinweist, hier nun zu prüfen, inwiefern die Datenübermittlung in ein Land erfolgt, das einem derartigen starken Schutzstandard entspricht. Das ist eine Übertragung der Arbeitslast auf den Einzelfall. Es mag insoweit die Arbeit begrenzen, dass wir davon ausgehen können, dass in den meisten europäischen Mitgliedstaaten ein vergleichbarer Grundrechtsstandard existiert – nicht identisch, ein vergleichbarer. Dass sich im Hinblick auf diese Staaten spezifische Gruppen bilden können, das ist insoweit ein Problem, was ich sehe, das aber aus meiner Sicht nicht ohne Weiteres normativ geregelt werden kann, ohne einen offenen Konflikt mit dem Europarecht zu provozieren.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Hartmann direkt dazu.

Abg. **Michael Hartmann (Wackernheim)** (SPD): Vielen Dank, dass ich noch eine direkte Zwischenfrage stellen darf. Herr Dr. Martinez, es ist für mich noch nicht ganz klar geworden und ich verstehe, wie schwierig das Konstrukt ist, das Sie nolens volens wählen müssen. Wenn es so ist, dass unsere Polizei- und Strafverfolgungsbehörden ein berechtigtes eigenes Interesse an einem schnellen und auch umfassenden Datenaustausch haben, ist es dann wirklich angesichts unserer Rechtsnorm und dem, was wir in Europa insgesamt wollen, hinnehmbar, dass diese Behörde im Selbstermessen prüft, bevor ein Datenaustausch stattfindet, oder im Akt des Datenaustausches immer noch ein Prüfverfahren einführt? Halten Sie das für praxistauglich und grundrechtlich hinnehmbar?

SV **Dr. José Martinez** (Georg-August-Universität Göttingen): Nun, die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sind an das Grundgesetz gebunden und müssen entsprechend ihr Ermessen grundrechtskonform auslegen. Es wäre sicherlich im Hinblick auf eine normative Klarheit günstiger, wenn eine entsprechende klare normative Regelung in diesem Punkt möglich wäre. Diese verhindert allerdings das Europarecht. Der Rahmenbeschluss – wie ich ihn vorhin dargelegt habe – überlässt

hier keine Gestaltungsspielräume, von denen meine Kollegen sprachen. Es besteht hier eine zwingende Umsetzungspflicht im Hinblick auf diesen Verweigerungsgrund, so dass wir im Ergebnis unseren Grundrechtsschutz nur dadurch gewährleisten können, dass wir dieses Ermessen nun als solches grundrechtskonform ausführen lassen. Und letzten Endes der Umsetzung der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden vertrauen. Alles andere bürgt europarechtliches Konfliktpotenzial.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank. Herr Professor Hoffmann-Holland.

SV **Prof. Dr. Klaus Hoffmann-Holland** (Freie Universität Berlin): Vielen Dank für die Frage, Herr Hartmann. Die Frage möchte ich dreigeteilt beantworten. Die ersten zwei Teile sind sehr kurz. Es geht um langfristig, mittelfristig und kurzfristig: Langfristig hoffen wir natürlich – und wir dürfen hoffen – auf einen einheitlichen Rechtsrahmen auf der Grundlage des Lissaboner Vertrages. Mittelfristig müsste unser Ausgangspunkt Art. 8 der Grundrechtecharta sein, der einen Individualanspruch auf Datenschutz und Achtung des Datenschutzes hat. Was machen wir – so verstehe ich Ihre Frage – kurzfristig? Was machen wir jetzt? Damit überhaupt der Gedanke des Datenschutzes umgesetzt werden kann, bedarf es der Informationen über den Umgang mit den Daten in den Mitgliedstaaten. Das ist das Kernproblem. Wir wissen zu wenig über die Datenschutzstandards in den EU-Mitgliedstaaten. Deswegen kann man von der Fiktion eines vergleichbaren Datenschutzniveaus in den Mitgliedstaaten sprechen. Sie können sich selbst fragen, was Sie über den Datenschutzstandard, z. B. in Ungarn, Litauen, Malta, wissen. Ich könnte die Liste praktisch fortsetzen. Ich kann auch Frankreich und Spanien mit auf die Liste nehmen. Was wissen wir darüber? Wir wissen relativ wenig. Die Strafverfolgungsbehörden, die zu entscheiden haben, ob sie die Daten weitergeben oder Zweifel hegen, wie das jetzt im § 481 StPO vorgesehen ist, sind in derselben Situation, das beurteilen können zu müssen. Das ist der Ansatzpunkt. Deswegen war mein Vorschlag, zumindest gleichzeitig, wenn nicht zuerst, den Datenschutzrahmenbeschluss umzusetzen. Dieser Datenschutzrahmenbeschluss versetzt mich in die Lage, Informationen zu erhalten, wie mit den Daten umgegangen werden kann. Um es kurz zu fassen: Art. 15 des Datenschutzrahmenbeschlusses sieht die Unterrichtung auf Antrag der zuständigen Behörde vor, Art. 16 die Information der betroffenen Personen – ein ganz wichtiger Punkt –, Art. 17 ein Recht auf Auskunft und Art. 25 sieht nationale Kontrollstellen vor. Das ist das, was wir aus meiner Sicht, um einen Datenschutz effektiv gewährleisten zu können, kurzfristig brauchen: den Datenschutzrahmenbeschluss als mindestens flankierende Maßnahme zum Datenaustauschrahmenbeschluss. In aller Kürze meine Antwort: Gehen Sie beide Schritte, den Datenaustausch- und den Datenschutzrahmenbeschluss umzusetzen und miteinander zu verschränken.

Abg. **Dr. Dieter Wiefelspütz** (SPD): Sie kennen sicherlich die Entscheidung von Karlsruhe zum europäischen Haftbefehl. Nur als Stichwort: Wieso sind wir europarechtlich durch einen Rahmenbeschluss verpflichtet, etwas zu tun, was möglicherweise mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sein könnte? Ich sehe das ganz,

ganz anders. Ich glaube, dass das Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck gebracht hat, dass es da überhaupt keine Bindung gibt, anders als beispielsweise bei einer Richtlinie.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Als Nächster erst einmal Professor Aden und dann Herr Martinez. Wenn es geht, kurz auf die Frage antworten.

SV **Prof. Dr. Hartmut Aden** (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin): Vielen Dank. Bezüglich des Ermessens habe ich ähnliche Bedenken wie etwa auch Herr Schaar: Ob wir nicht damit die Verwaltung überfordern, wenn wir diese ganzen Entscheidungen auf das Einzelfallermessen verlagern. Das Einzelfallermessen dient gerade dazu, dass man Flexibilität noch für die Einzelfallentscheidungen behält, um zu schauen, ob die rechtliche Vorgabe für den Einzelfall wirklich geeignet ist. Dann kann das BKA oder wer gerade mit der Übermittlung befasst ist, prüfen, ob die Entscheidung im konkreten Fall vernünftig ist. Das heißt aber nicht, dass der Gesetzgeber sämtliche Kriterien, die dahinter stehen, auch auf die Verwaltung verlagern sollte, indem er sie einfach nicht regelt. Das, was hier in der Runde diskutiert worden ist, würde ich nachdrücklich unterstützen. Meines Erachtens wäre es durchaus ein interessanter Weg, für diesen Rahmenbeschluss vorzusehen, dass die Informationsübermittlung an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde voraussetzt, dass der betreffende Mitgliedstaat den Rahmenbeschluss zum Datenschutz im Bereich der Dritten Säule umgesetzt hat. Die Umsetzungsfrist für den betreffenden Rahmenbeschluss ist auch schon am 27. November 2010 abgelaufen. Das heißt, wenn ein Mitgliedstaat bis heute es nicht für nötig gehalten hat, diesen Rahmenbeschluss umzusetzen, kann man gut argumentieren, dass seine Behörden eben keine Daten bekommen. Meines Erachtens wäre das konsequent, damit man hier tatsächlich die Behörde von der Einzelfallentscheidung entlastet. Das wäre durchaus mit dem alten Rahmenbeschluss vereinbar, denn der Rahmenbeschluss über den Datenschutz war gerade dazu bestimmt, für den ganzen Bereich der ehemaligen Dritten Säule einheitliche Regelungen zu schaffen und deswegen natürlich auch für dieses Instrument, selbst wenn das vom Wortlaut her in der Fachliteratur ein bisschen umstritten ist.

In diesem Zusammenhang aber noch ein anderer Punkt, bei dem ich Herrn Martinez auch ein wenig widersprechen möchte, was nämlich die Vorgaben für ausländische Behörden angeht. Wir haben in Art. 8 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses, um den es hier geht, die schwedische Initiative, eine sehr interessante Formulierung, der zufolge nämlich die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die Informationen und Erkenntnisse nach diesem Rahmenbeschluss zur Verfügung stellt, nach Maßgabe ihres nationalen Rechts Bedingungen für die Verwendung der Informationen und Erkenntnisse durch die empfangenden Strafverfolgungsbehörden festlegen kann. Das hat aber der Gesetzentwurf hier nur in sehr geringem Maße gemacht. Ich möchte Ihnen einmal ein praktisches Beispiel nennen: Das LKA Berlin stellt einen Datensatz in eine der Verbunddateien ein, die beim BKA geführt werden und da geht es um die Bewertung

einer Person als gefährlich, als Serientäter oder was auch immer. Dann kommt eine Anfrage aus dem Ausland, und das BKA leitet diesen Datensatz an eine ausländische Behörde weiter. Dann stellt zwei Monate später das LKA Berlin fest, dass es einen Ermittlungsfehler gab, und wir haben einen sachlichen Fehler in diesem Datensatz. Wir brauchen zuerst einmal eine Regelung in dem deutschen Gesetz, wonach das BKA die Korrektur in dem Moment hinterher schicken muss. Wir brauchen auch eine Regelung, die die empfangende ausländische Stelle dazu verpflichtet, ihre Datensätze entsprechend zu kennzeichnen und zu notieren: Herkunft = deutsches BKA, mit wertenden Daten des LKA Berlin. All diese Zusatzinformationen müssen bei dem Datensatz bleiben. Dafür eröffnet Art. 8 Abs. 4 S. 1 genau die Möglichkeit, dass Sie das in das deutsche Umsetzungsgesetz hineinschreiben. Leider fehlt dies aber bis jetzt in diesem Entwurf.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Martinez, bitte.

SV **Dr. José Martinez** (Georg-August-Universität Göttingen): Herr Wiefelspütz, natürlich besteht keine Verpflichtung, ein Gesetz umzusetzen, das verfassungswidrig ist oder einen Rahmenbeschluss umzusetzen, der verfassungswidrig ist. Die Frage, die sich mir gestellt hat, ist, inwiefern der Gesetzentwurf hier verfassungsgemäß ausgelegt werden kann bzw. grundrechtskonform ausgelegt werden kann, d. h. inwiefern er die Möglichkeit zu einem grundrechtskonformen Handeln, das zugleich auch europarechtskonform ist, bietet. Ich sehe hier diese Möglichkeit, beide Normen oder Normenbereiche unter einen Hut zu bringen, allerdings in einer unbefriedigenden Art: Ich hätte mir eine bessere, klarere, eine Datenschutz förderndere Regelung vorstellen können, aber die wäre bereits auf europäischer Ebene erforderlich gewesen. Insoweit sehe ich dahingehend verfassungsrechtlich keine Bedenken, jetzt diese Regelung als solches als verfassungsgemäß zu erachten. Das Problem ist eher, inwiefern sich langfristig nicht über die entsprechende Einführung oder die entsprechende Anerkennung durch die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zum Datenschutz in den anderen europäischen Mitgliedstaaten das Problem dann löst, so dass wir auf europäischer Ebene in anderen europäischen Mitgliedstaaten den vergleichbaren Grundrechtsschutz haben, den das Verfassungsgericht als solches fordert. Das ist derzeit noch nicht der Fall und insoweit würde ich mich auch der Meinung meiner Kollegen anschließen, dass hier beide Rahmenbeschlüsse notwendigerweise ein Gesamtpaket bilden, das nicht ohne Weiteres getrennt werden kann.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Kollegin Piltz.

BE **Gisela Piltz** (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Frau Körfner, sehr geehrte Herren, erst einmal im Namen meiner Fraktion herzlichen Dank dafür, dass Sie uns hier bei der Gesetzgebung quasi helfen und uns mit Rat, insbesondere gesprochenem Rat zur Seite stehen. Ich finde, dass das schon sehr spannend ist, was sich hier so tut und wie Sie das einschätzen. Herr Martinez, an Sie noch einmal die

Frage: Ihre Einschätzung bezüglich des Ermessens, aber auch der Frage des Grundrechtseingriffs hat mich schon überrascht. Wenn ich das richtig verstanden habe, hat das Bundesverfassungsgericht gesagt, dass grundsätzlich jede Datenübertragung schon ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist und eben nicht erst die Übermittlung. Entweder habe ich das Verfassungsgericht falsch verstanden oder Sie. Vielleicht können Sie mir da noch einmal helfen. Bei der Frage des Ermessens stelle ich mir jetzt wirklich – und da haben sich auch schon andere dazu geäußert – die Frage: Ich bin jetzt in einer Polizeibehörde, keiner kann das Datenschutzniveau in jedem Land so einschätzen. Es geht auch um den Rechtsschutz beim Ermessen, ich kann mich nur ganz dunkel an meine Studienzeit erinnern, aber das war nicht ganz einfach, das Ermessen rechtlich nachzuprüfen. Wie würden Sie jetzt einen Betroffenen mit Ihrer Position helfen wollen? Was sage ich denn jemanden, der dann von der Behörde gesagt bekommt, – und ich habe so eine Ahnung, dass es so sein würde – wir hatten kein Ermessen, weil es schnell gehen musste, es ging um eine Straftat. Ich frage mich am Ende, wie soll ich jemanden helfen, der sich versucht, rechtlich zu wehren, wenn Sie ihm sagen, dass die Behörde jedes Mal ihr Ermessen ausüben muss. Vielleicht gibt es eine Idee, wie dem Betroffenen zu helfen ist – ich könnte alle fragen, aber ich frage erst mal keinen, weil ich das für mich noch nicht zusammen gebracht habe. Dann ist es von verschiedenen angesprochen worden, Herr Schaar, hat gesagt, den Rahmenbeschluss muss man jetzt umsetzen. Deshalb meine Frage noch einmal an die Sachverständigen Professor Hoffmann-Holland und Professor Putzke: Sind Sie der Auffassung, dass wir das jetzt unverzüglich umsetzen müssen, insbesondere was wir gerade zum Rahmenbeschluss gesagt haben und ob es nicht auch Sinn machen könnte – das wurde hier so freundlich, unparlamentarisch, vielleicht auch unjuristisch gesagt – das als Paket zu behandeln, ob Sie uns das auch empfehlen würden? Das ist sozusagen die Grundsatzfrage: Müssen wir das jetzt tun und was passiert eigentlich, wenn nicht? Dann hatte Herr Professor Aden in seinem letzten Statement einen Vorschlag hinsichtlich der Rückholbarkeit falscher Dateien gemacht und an dieselben Sachverständigen von eben die Frage: Ist dies aus Ihrer Sicht sinnvoll und wünschenswert?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: An wen?

BE **Gisela Piltz** (FDP): An Professor Putzke und Professor Hoffmann-Holland. Es ging um die Rückholbarkeit der Daten.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Eher Warnung und Entwarnung, dass die zusammenbleiben.

BE **Gisela Piltz** (FDP): Wäre es sinnvoll, dass wir das aus Ihrer Sicht regeln oder nicht? Zum Schluss für diese Runde eine Frage an Herrn Professor Stock: Sie haben den Fall mit den Fingerabdrücken im grenzüberschreitenden Datenaustausch beschrieben. Da ich dazu neige, Zahlen zu hinterfragen, würde mich genau interessieren, was mit den Daten passiert ist? Sie haben gesagt, dass 20 auffällig

gewesen seien. Waren die sonst schon auffällig? Hat man sie dadurch bekommen? War das ein Treffer? Ein Treffer im Behördensinne – bitte entschuldigen Sie das Wort – heißt noch nicht ein Erfolg im Strafverfolgungssinne. Das würde ich gerne noch einmal genauer verstehen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Martinez.

SV **Dr. José Martinez** (Georg-August-Universität Göttingen): Die Datenübermittlung ist selbstverständlich ein Grundrechtseingriff. Er beschränkt sich nicht allein auf die Datenerhebung. Insofern mögen vielleicht meine Ausführungen zum Begriff der Zwangsmaßnahme missverständlich gewesen sein. Der Begriff der Zwangsmaßnahme knüpft aus der Sicht des europäischen Gesetzgebers eben an diese erste Durchbrechung der Schutzsphäre und möchte verhindern, dass Daten überhaupt aus Anlass einer derartigen europäischen oder grenzüberschreitenden Datenübermittlung erhoben werden. Insoweit wäre der Begriff der Datenerhebung sinnvoller gewesen als der Begriff der Zwangsmaßnahme. Nun hat sich der europäische Gesetzgeber dafür entschieden und der Gesetzentwurf übernimmt diesen Begriff. Insoweit würde ich diesen Begriff der Zwangsmaßnahme sozusagen als Datenerhebung übersetzen und hierin eben ein entsprechendes Übermittlungsverbot sehen. Dass dadurch in keiner Weise die Rechtsnatur oder dieses Charakteristikum der Datenübermittlung als Grundrechtseingriff berührt wird, ist aus meiner Sicht selbstverständlich. Es bleibt ein Grundrechtseingriff auf die Datenübermittlung, die als solches dann auch entsprechend einer gesetzlichen Rechtfertigung bzw. ein entsprechender Ermächtigungsgrundlage verfassungsgemäßer Art bedarf, so wie wir sie in den Bestimmungen des Gesetzentwurfes als solches nun finden. Die Möglichkeiten des Einzelnen, sich richtig zu wehren, muss man natürlich differenziert betrachten. Der Einzelne wird sich nicht nur im Hinblick auf die Datenübermittlung durch die Behörden in Deutschland wehren, sondern auch im Hinblick auf die Datenübermittlung in den anderen europäischen Mitgliedstaaten wehren. Im Hinblick auf den Rechtsschutz sehe ich weniger das Problem, dass er nicht ausreichend Rechtsschutz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit oder über die Strafgerichtsbarkeit erfahren kann sondern vielmehr, dass sein Rechtsschutz wesentlich in der Praxis im Hinblick auf die Empfängerstaaten gehemmt ist. Das heißt auf die Staaten, die derartige Daten erhalten haben. Hier hat er praktische, zum Teil aber auch rechtliche Schwierigkeiten, seinen Rechtsschutz vollständig zu erlangen, insbesondere solange der Rahmenbeschluss aus dem Jahr 2008 zum Schutz der Daten, von dem hier die Rede ist, noch nicht umgesetzt ist, der ihm ja unmittelbar derartige Schutzrechte und Auskunftsrechte und Berichtigungsrechte in allen europäischen Mitgliedstaaten einräumt. Insoweit würde ich das Problem eher im europäischen Ausland sehen als in der Bundesrepublik Deutschland, wo wir über die Verwaltungsgerichtsbarkeiten und die Strafgerichtsbarkeiten einen ausreichenden Rechtsschutz erlangen können.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank. Herr Professor Hoffmann-Holland.

SV Prof. Dr. Klaus Hoffmann-Holland (Freie Universität Berlin): Vielen Dank für die Fragen, Frau Piltz. Wenn ich das richtig verstehe, sind das drei Fragen. Wenn Sie und der Vorsitzende es erlauben, würde ich die drei Fragen zusammen beantworten, weil sie aus meiner Sicht auch zusammengehören. Drei Fragen – alle drei Fragen mit „Ja“ beantwortet. Erste Frage: Unverzüglich umsetzen? Ja, aber das heißt nicht „sofort umsetzen“. Wenn Sie mich gefragt hätten, ob wir das sofort umsetzen sollen, dann lautet die Antwort: Nein. Ich mag den Begriff „unverzüglich“ ganz gerne. Unverzüglich heißt: Ohne schuldhaftes Zögern. Was meine ich jetzt damit? Ich meine das, was ich eben gesagt habe. Schuldhaft wäre das Zögern nur dann nicht, wenn ich schon alles für den Datenschutz getan hätte. Das habe ich aber nicht. Oder um es anders zu formulieren: Das haben Sie, aus meiner Sicht, noch nicht, sondern tatsächlich – und das ist die zweite Frage, die ich beantworten kann und will – soll das ganze im Paket mit der Umsetzung des Datenschutzrahmenbeschlusses von 2008 geschehen? Definitive Antwort: Ja. Die beiden Dinge gehören untrennbar zusammen und nur dann macht der Austausch auch einen Sinn, wenn ich den Datenschutz gewährleiste. Wenn man das Ganze – das hilft für das Protokoll natürlich wenig – einander tabellarisch gegenüber stellt, dann sieht man, dass die Spalte mit dem Rahmenbeschluss zum Datenaustausch immer weiß bleibt, während in dem Rahmenbeschluss zum Datenschutz etwas drinsteht. Was habe ich hier zusammengefasst? Die Schutzmechanismen für die Betroffenen, aber auch für die übersendenden Behörden. Die sind unvollständig im Rahmenbeschluss zum Datenaustausch. Der ist sich seiner eigenen Unvollständigkeit bewusst. Das sehen wir spätestens bei der Einleitung, bei den Erwägungsgründen zum Rahmenbeschluss zum Datenschutz. Daher definitive Antwort auf Ihre zweite Frage: Ja. Bitte versuchen Sie das in einem, wenn Sie es so wollen, Paket oder vielmehr, aus meiner Perspektive, in einem vollständigen Gesetz, das eben Datenschutz und Datenaustausch gleichermaßen gewährleistet, zusammenzufassen. Ansonsten wäre auch die Prioritätensetzung schon zeitlich falsch, erst auszutauschen und dann hinterher zu schützen. Das muss gleichzeitig passieren. Das ist meines Erachtens schon die Antwort auf die dritte Frage. Wenn man sich dann anschaut, was dieser Rahmenbeschluss, der wirklich unvollständig ist, letzten Endes trotzdem gewährleisten kann, der Rahmenbeschluss zum Datenschutz, dann gehört dazu, letzten Endes die Antwort auf die Frage der Rückholbarkeit bzw. Kennzeichnung der Daten. Definitiv: Ja. Danach müsste effektiv ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten gewährleistet sein. Das muss gewährleistet sein. Deswegen fällt die letzte Antwort ganz kurz aus. Definitives: Ja, das muss gewährleistet sein.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Professor Putzke. Wir haben Sie nicht vergessen. Sie sind an der Reihe.

SV Prof. Dr. Holm Putzke LL.M. (Universität Passau): Ich hatte mich noch gar nicht beschwert. Frau Piltz, vielen Dank für diese Frage. Zunächst einmal zu Ihrer ersten Frage, was man tun soll. Die drei Möglichkeiten, die es gibt: europäisch neu verhandeln. Nein, auf gar keinen Fall. 2006 war dieser Rahmenbeschluss, sämtliche Fristen zur Umsetzung wurden überschritten, jetzt dauert es noch einige Zeit, bis

dieses Gesetz umgesetzt wird. Neu verhandeln, also noch einmal sechs Jahre länger zu warten, das kann man und sollte man nicht tun. Ich denke, es besteht eine gewisse Einigkeit, dass das Vorhaben unbedingt sinnvoll ist. Dieser Datenaustausch ist natürlich nützlich und es spricht überhaupt nichts dagegen, dass die Polizeibehörden in Spanien, wenn sie denn die Notwendigkeit dort haben, zur Aufklärung von Straftaten oder für die Ermittlung, wenn sie Daten aus Deutschland benötigen, auf diese Daten zugreifen können, zumal wir nicht umsonst einen einheitlichen Rechtsraum proklamiert haben. Also, europäisch neu verhandeln sollte man insoweit eben mit Blick auf diese Umsetzungszeit nicht. Wir brauchen diese Regelung dringend.

Zurückstellen: ebenfalls nein. Die Bedenken darf man nicht zurückstellen. Es geht hier nicht um irgendwelche Interessen von irgendwelchen Minderheiten, ohne das jetzt abwertend zu meinen, sondern es geht hier um elementare Grundrechte. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist nicht zu verachten, zumal wenn wir uns anschauen, was mit diesen Daten letztlich passiert – das weiß niemand. Diese Daten werden ausgetauscht, sie werden abgerufen, sie werden irgendwo gespeichert. Es ist nicht so, dass diese Daten von Deutschland z. B. nur nach Spanien übermittelt werden. Es kann genauso sein, dass diese Daten dann von Spanien in ein anderes EU-Land übermittelt werden und plötzlich ist der direkte Weg, das nachzuverfolgen, was im Übrigen auch die Rückholbarkeit betrifft, plötzlich vorbei. Diese Daten sind einmal in der Welt, sie werden irgendwo gespeichert und was damit geschieht, ist nicht gesichert. Man muss mit diesen Daten sorgfältig umgehen. Die Bedenken zurückstellen: Auf gar keinen Fall.

Nachbessern ist eine Möglichkeit. Nun, gibt es da verschiedene Varianten, was man da tun kann. Zum einen könnte man natürlich einen Katalog aufnehmen und sagen, dass wir unter bestimmten Bedingungen nur zulassen, dass diese Daten dort verwendet werden bzw. wir könnten beispielsweise eine Liste von sämtlichen Drittstaaten anfertigen, wo wir sagen, dass dieser Staat hohe Datenschutzerfordernungen erfüllt, dieser auch, aber diese drei, vier, fünf nicht. Das kann man natürlich machen. Das ist eigentlich die zwingende Folge oder die logische Konsequenz aus dem jetzigen Gesetzentwurf, wenn wir dort hineinschreiben, oder wenn Sie dort hineinschreiben, dass die einzelnen Polizeibehörden bei einer Anfrage überprüfen sollen, ob das Datenschutzniveau in einem Staat angemessen und hoch ist. Das ist nicht durchführbar. Das ist völlig realitätsfern. Die einzige logische Folge wäre, dass man eine Liste macht und die Staaten aufnimmt, die diese hohen Datenschutzbedingungen erfüllen und diejenigen, die diese nicht erfüllen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Sozusagen datenschutzrechtliche Schurkenstaaten?

SV **Prof. Dr. Holm Putzke LL.M.** (Universität Passau): „Bad Countries“ könnte man sagen oder „datenrechtliche Schurkenstaaten“. Das ist auch bei EU-Mitgliedsstaaten ein gewaltiges Problem; da ist nämlich der Art. 8 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses. Da steht drin, dass wir diese Staaten nicht diskriminieren dürfen. Das sagt der Rahmenbeschluss und deswegen ist das eine Hürde – das hat Herr Martinez völlig zu Recht

gesagt – über die wir zunächst einmal nicht hinwegkommen. Jetzt hat aber Herr Professor Aden gesagt, dass wir doch den Art. 8 Abs. 4 haben, der es ermöglicht, dass wir Bedingungen formulieren können. Aber da steht drin: Bedingungen über die Verwendung der Daten. Das betrifft nicht das Datenschutzniveau. Wir können nicht den Art. 8 Abs. 4 dazu nutzen, um den Art. 8 Abs. 2 auszuhebeln. Das funktioniert nicht. Deswegen ist das keine Lösung. Was können wir aber tun? Ich denke, da gibt es eine Möglichkeit: Wir können durchaus unsere Vorschriften, die wir hier erarbeiten und die hier letztlich verabschiedet werden sollen, mit hohen Datenschutzstandards ausstaffieren. Und zwar lässt doch Art. 1 Abs. 7 insoweit eine Lücke bzw. gibt eine Chance und das ist der Hinweis auf Art. 6 des Vertrages über die Europäische Union. Das ist der ordre-public-Vorbehalt. Und wenn wir sagen, dass durch bestimmte Dinge, durch bestimmte Übermittlungen Grundrechte verletzt werden, dann können wir doch z. B. auch als Bedingung auferlegen, dass wir hohe Datenschutzstandards in den anderen Staaten benötigen, um Daten auszutauschen. Ob das in jedem Fall EU-rechtskonform sein wird, das kann man jetzt noch nicht absehen. Es ist ein Weg, der meines Erachtens über den ordre-public Vorbehalt gangbar ist, Datenschutzvorbehalte zu formulieren. Ich glaube übrigens nicht, dass diese Bedingung gilt, wenn man sagt, wir tauschen nur Daten mit Staaten aus, die den Rahmenbeschluss über den Datenschutz bereits verabschiedet haben. Dass wir das nicht ernsthaft tun dürfen, führt natürlich bei sämtlichen anderen Staaten zunächst zu einer erheblichen Frustration, wenn sie ein hohes Datenschutzniveau haben. Das sage ich nur ergänzend, weil der Vorschlag kam, dass wir die Datenübermittlung abhängig machen können von der Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Datenschutz. Das können wir nicht tun. Man sollte es nicht tun, wenn wir Staaten haben, die ein hohes Datenschutzniveau haben, dass wir sie dann formal verpflichten können sollen, auch noch diesen Rahmenbeschluss umzusetzen. Da schütteln die nur mit dem Kopf. Das ist meines Erachtens kein gangbarer Weg. Ich glaube im Übrigen auch nicht, dass es ein gangbarer Weg ist, dass wir den Rahmenbeschluss als Kombi-Lösung durchführen, dass wir also den Rahmenbeschluss nur dann in ein Gesetz gießen, wenn der Rahmenbeschluss über den Datenschutz verabschiedet ist. Was nützt es denn hier in Deutschland, wenn wir beide Rahmenbeschlüsse in ein Gesetz gegossen haben, wenn z. B. Spanien diesen Rahmenbeschluss nicht umsetzt? Das nützt bei dem Datenaustausch überhaupt nichts. Das war die erste Frage.

Die zweite Frage, was die Rückholung der Daten betrifft, da hat Herr Professor Aden völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass wir diese Daten kennzeichnen müssen. Es ist eben gerade nicht immer der Fall, dass wir da einen Austausch zwischen z. B. Deutschland und Spanien haben, sondern diese Daten, die in Spanien vorhanden sind, die wiederum abrufbar von anderen EU-Mitgliedstaaten sind, wo man nachher überhaupt nicht mehr weiß, wo sich diese Daten befinden. Wenn es dann zu einem Fall kommt, dass Daten gelöscht werden müssen, gesperrt werden müssen, was auch immer und sich das nachher herausstellt, weil jemand rechtskräftig frei gesprochen wurde. Das ist ein Fall, wo Daten gelöscht und gesperrt werden müssen. Wenn die sich inzwischen in einem völlig anderen Staat befinden, ist es nicht mehr

nachvollziehbar, wo sie sind. Diese Daten sind vorhanden, ohne dass dieser Unzulässigkeitsvermerk überhaupt noch anbringbar ist. Eine Kennzeichnungspflicht wäre möglich und das lässt übrigens der Art. 8 Abs. 4, der die Verwendung der Bedingungen erlaubt, zu.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank. Wobei noch etwas zu bedenken ist: Die Frage, ob ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ein nach unserer Meinung hohes Datenschutz oder ausreichendes Datenschutzniveau hat, müsste bundesweit einheitlich definiert werden. Es kann nicht sein, dass die Frage in Bayern anders beantwortet wird als in Nordrhein-Westfalen. Hinzu könnte auch noch kommen, dass die Frage auch europäisch unterschiedlich beantwortet wird. Dass das Land A sagt „B hat ein hohes Niveau“ und wir sagen „Land B hat kein hohes Niveau“. Ich kann mir vorstellen, dass sich bei denen, die auf einer solchen Liste stehen, die Begeisterung in Grenzen hält. Das ist ein sensibles Ding. Jedenfalls habe ich gesehen, dass Herr Schaar dem Professor Stock Wasser gegeben hat. Da wächst zusammen, was zusammen gehört. Herr Professor Stock, Sie sind jetzt an der Reihe.

SV **Prof Dr. Jürgen Stock** (Vizepräsident beim Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Ich kann es kurz machen. Von der schweren Dogmatik zurück zu den praktischen Abläufen, beim Prüm-Verfahren – in der Tat, Sie haben es beschrieben, Frau Piltz -, das sogenannte Hit/No-hit-Verfahren, wo nur angezeigt wird, ob da ein Treffer ist. Anschließend beginnt sozusagen die händische, kriminalistische Arbeit. Das heißt, die sachbearbeitenden Dienststellen auf beiden Seiten werden informiert und müssen diesen Fall dann kriminalistisch aufbereiten. Es bedeutet nicht automatisch ein Taterfolg. Das ist möglicherweise erst das Ergebnis einer kriminalistischen Untersuchung unter staatsanwaltschaftlicher Aufsicht. Das wird durch die Länder gemacht. Deswegen bekommen wir eben regelmäßig kein Feedback über den Ausgang, so dass ich Ihnen jetzt keine Erfolgszahlen sagen kann. Nur den Hinweis darauf: Diese Fälle, wo Scheinzusammenhänge bestehen, z. B. aufgrund von kontaminierten Spurentägern, sind äußerst selten.

BE **Gisela Piltz** (FDP): Für uns ist es wirklich wichtig oder interessant: Hätte es denn einen Erfolg ohne diesen Hit gegeben? Das ist wohl eine Frage, die Sie nicht beantworten können, weil das sozusagen eine Sache der Länder ist.

SV **Prof Dr. Jürgen Stock** (Vizepräsident beim Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Das werden wahrscheinlich selbst nicht einmal die Länder sagen können. Prüm erleichtert dramatisch die Zusammenführung von Tatspuren, Tat-Tat- oder Spur-Spur-Zusammenhang und Täter-Spur-Zusammenhang oder Täter-Täter-Zusammenhang. Ob das auch kriminalistisch aufgeklärt worden wäre, ist dann immer die zweite Frage. Es ist natürlich ein sehr effizientes Hilfsmittel, um eben diese Zusammenhänge herzustellen und anschließend dann die kriminalistische Abarbeitung des Falles zu gewährleisten.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Ist die Frage damit beantwortet, Frau Piltz? Herr von Notz.

BE **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank, Herr Stellvertretender Vorsitzender. Herzlichen Dank auch für die interessanten Ausführungen. Bezüglich dieser Liste kann ich mich den Bedenken des Vorsitzenden voll anschließen und wollte da eigentlich meine erste Frage an Sie, Herr Professor Stock, anschließen: Die Theorie mit der Liste ist mit der Praxis so schwierig. Wenn ich es richtig verstanden hatte, bezog sich Ihr Eingangsstatement auf jüngste Erfolge von Datenabgleichen, die heute schon möglich sind. Insofern fand ich den Gedanken interessant, den Herr Professor Putzke genannt hat, nämlich die Möglichkeit, dass über ein unklares Verfahren durchaus das Thema Beweisverwertungsverbote ins Zentrum rücken kann. Mal die konkrete Frage: Wie sieht das in Ihrem Haus aus? Ist es bekannt, unter welchen Voraussetzungen Telefonüberwachungen, körperliche Untersuchungen, Hausdurchsuchungen oder sonstige präventive und repressive Zwangsmaßnahmen in den 27 EU-Staaten vorgenommen werden? Gibt es praktisch eine wissenschaftliche Aufarbeitung der gesetzlichen Sachlage in den einzelnen Ländern, so dass dann eben auch die Behörden, die Polizeien diese schnell und effektiv einsehen können oder verkompliziert das nicht eventuell sogar die Ausgangslage? Zu diesem Thema würde mich auch die Meinung von Herrn Schaar interessieren. Wie das Datenschutzniveau tatsächlich in Griechenland, Litauen und Portugal ist und, ob das sozusagen ein Standard ist, dass es Länder sind, mit denen wir gerne Daten austauschen. Zum Schluss an Herrn Professor Aden: Wie sehe denn Ihr Lösungsansatz aus, wenn man jetzt nicht auf Listen Bezug nimmt oder vielleicht doch auf Listen Bezug nimmt, aber wie Sie sozusagen den Weg sehen, wie man mit der jetzigen Situation am besten zurechtkommt?

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Herr Professor Stock, bitte.

SV **Prof Dr. Jürgen Stock** (Vizepräsident beim Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Herr von Notz, Ermessensgebrauch ist für die Verwaltung nichts Neues. Das ist ein Grundprinzip des Verwaltungshandelns und wir haben natürlich alle verfügbaren Quellen bei dem Gebrauch des Ermessens in Betracht zu ziehen. Das bedeutet, dass wir eine eigene Forschung auch dazu unterhalten, Informationen zu diesem Themenfeld zu sammeln. Wir haben eine Rechtstatsachensammelstelle, die versucht, alle Informationen zusammen zu bekommen. Wir haben natürlich Kontakt zu den zuständigen Ministerien, die auch bei dieser Frage beraten. Es gibt die Europäische Union, die dazu Informationen bereitstellt. Das heißt, das sind alles Informationen, die dann dazu führen, dass im Einzelfall eine Entscheidung getroffen wird, die natürlich im Bereich der EU schon regelmäßig dazu führt, dass Datenaustausch stattfindet. Die Kanäle, auf denen wir bisher schon Informationen ausgetauscht haben, verfügen auch über Datenschutzstandards, die natürlich auch herangezogen werden, so dass ich sage, dass die Aufgabe herausfordernd wirken mag. Es ist allerdings für eine Polizeibehörde durchaus leistbar.

BE Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es gibt sozusagen eine Art wissenschaftliche Aufarbeitung der 27 Mitgliedstaaten unter Datenschutzgesichtspunkten, die dann sozusagen die Grundlage für die Ermessensentscheidungen bei den Polizeien liefert, so dass das auch schnell und effektiv möglich ist?

SV Prof Dr. Jürgen Stock (Vizepräsident beim Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Wissenschaftlich ist ein hoher Begriff. Das können die anderen hier am Tisch vielleicht besser beantworten. Es geht einfach darum, die Informationen, die aus den Ministerien, aus der polizeilichen Praxis, von der EU beispielsweise, verfügbar sind, heranzuziehen, das, was im Schengen-Verbund vereinbart worden ist. Es ist nicht so, dass wir auf der grünen Wiese beginnen, sondern es gibt bereits Standards, die wir natürlich bei dem polizeilichen Informationsaustausch auch bei dem derzeitigen Recht bereits berücksichtigt haben.

SV Peter Schaar (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn/Berlin): Ich bin nicht wirklich sicher, ob ich Ihnen eine befriedigende Antwort geben kann, denn ich habe keine Liste, wo sozusagen draufsteht, dass das die Guten und das die weniger Guten und das die ganz Schlechten sind. Wir sprechen hier wohlbermerkt über Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ich würde mich da auch ein bisschen schwer tun, das jetzt auch so listenmäßig zusammenzufassen. Gleichwohl denke ich, dass kein Weg daran vorbeiführt, wenn man ein solches Gesetz macht, dass man genau hier nähere Informationen beibringt. Vielleicht wäre es sogar hilfreich, so etwas im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens einzufordern, damit dann entsprechend eine Beurteilung seitens des Bundestages als Gesetzgeber auch möglich ist. Wobei man das dann auch gegebenenfalls auf die verschiedenen auslegungsbedürftigen Begrifflichkeiten, die Strafverfolgungsbehörden sind hier angesprochen worden, ausweiten kann. Hier ist der Begriff der Zwangsmaßnahme angesprochen worden. Es ist eine sehr datenschutzfreundliche Interpretation von Herrn Martinez, dass jede Erhebung quasi eine Zwangsmaßnahme darstellt – das könnte möglicherweise von anderen anders gesehen werden. Da müsste man auch noch einmal fragen, wie diese Begrifflichkeiten zu bewerten sind. Die Bundesregierung hat z. B. in diesem Zusammenhang gesagt, dass alles, was jenseits der polizeilichen Generalklausel geschieht, als Zwangsmaßnahme anzusehen ist. Das ist auch eine mögliche Interpretation. Ich persönlich denke gleichwohl, dass jegliche Erhebung eigentlich gesetzlich ausgeschlossen werden sollte. Das sind alles Aspekte, die man hier berücksichtigen sollte, wenn das Gesetz durch den Bundestag weiterbehandelt wird.

Stv. Vors. Frank Hofmann (Volkach): Herr Professor Aden. Danach ist Herr Schuster dran.

SV **Prof. Dr. Hartmut Aden** (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin): Vielen Dank. Vielleicht noch eine kurze Bemerkung zu der vorherigen Diskussion bezüglich der Konkretheit der Umsetzungspflicht. Da möchte ich noch einmal einen Punkt ergänzen und konkretisieren. Es handelt sich hier um einen Rahmenbeschluss aus der ehemaligen Dritten Säule. Diese Rahmenbeschlüsse sehen Umsetzungsfristen vor. Die Nichteinhaltung der Umsetzungsfrist ist, wie man an diesem Beispiel sieht, bei dem der Rahmenbeschluss in Deutschland drei Jahre nach Fristablauf nicht umgesetzt worden ist, völlig folgenlos. Man könnte sagen, wenn man als EU-Staat Musterschüler sein möchte, dann muss man selbstverständlich aus den allgemeinen Prinzipien, z. B. Treue zur Europäischen Union usw., auch die alten Rahmenbeschlüsse aus der Dritten Säule umsetzen. Aber wenn man sie nicht umsetzt, ist es folgenlos, so dass Sie als Bundestag genügend Zeit haben, zu sagen, dass Sie hier eine andere Priorität setzen möchten und zumindest gleichzeitig den Rahmenbeschluss über den Datenschutz in der ehemaligen Dritten Säule mit umsetzen. Die Europäische Kommission hat keinerlei Handhabe, Deutschland dafür zu sanktionieren. Insofern gilt das alte Recht fort.

Zu der Frage bezüglich der Lösungsansätze der Datenübermittlung: Vielleicht noch einmal zu meiner vorherigen Äußerung. Womöglich habe ich mich da ein wenig missverständlich ausgedrückt. Selbstverständlich muss man zwei Dinge unterscheiden, Herr Kollege Putzke. Erstens: Die Voraussetzungen für die Datenübermittlung und dann das, was die Nr. 4 im Art. 8 ermöglicht, die weiteren Bedingungen, die der deutsche Gesetzgeber für die Datenverwendung festlegen kann. Meines Erachtens ist Letzteres eben bisher viel zu kurz gekommen. Dies hat sich hier gerade auch bestätigt.

Was die Datenübermittlungen in andere Mitgliedstaaten angeht, möchte ich von einer solchen Liste abraten. Damit erzeugt man sicherlich ein diplomatisches Problem, das man nicht so schnell wieder aus der Welt bekommt. Aber die formale Anknüpfung an die Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Datenschutz in der Dritten Säule scheint mir nach wie vor ein sehr gut gangbarer Weg zu sein – gerade vor dem Hintergrund, dass die Umsetzungsfrist der alten Rahmenbeschlüsse nicht so dringend ist, so dass man keine Konsequenzen zu befürchten hätte, wenn man jetzt nicht umsetzt. Man kann das Ganze tatsächlich zu einem Paket verbinden und dann in Ruhe sagen, dass man diese beiden Dinge zusammen umsetzen möchte. Dann müsste man sicherlich – es wäre interessant, da noch mehr aus der Praxis zu erfahren – auch die Erfahrungen im Einzelfall anschauen. Das heißt, wenn das BKA oder andere deutsche Strafverfolgungsbehörden schlechte Erfahrungen mit bestimmten Partnerbehörden im Ausland gemacht haben, wird man daraus sicherlich auch Konsequenzen ziehen müssen. Wie man das gesetzgeberisch erfassen kann, muss man vielleicht noch einmal zusätzlich überlegen. Ich meine, dass das auch ins Gesetz hineingehört, dass selbstverständlich auch das Vorverhalten der ausländischen Behörde relevant ist. Das heißt, wenn es Hinweise darauf gibt, dass tatsächlich die Datensätze unberechtigt weiter gegeben worden sind, im Internet aufgetaucht sind

oder was auch immer, dann muss das ein Grund für das deutsche BKA sein, zu sagen, dass wir an diese Behörde zukünftig keine Informationen mehr geben.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank. Jetzt ist Herr Schuster dran.

BE **Armin Schuster** (Weil am Rhein) (CDU/CSU): Ich habe noch eine Nachfrage an Herrn Professor Stock. Vielleicht nicht in Ihrer Funktion als Gutachter, sondern in der BKA-Funktion. Mich würde noch einmal genau interessieren, weil ich die Frage von Herrn Dr. von Notz sehr interessant fand, ob das Bundeskriminalamt den § 14 Abs. 7 Satz 7 neu geprüft hat. Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen gehört auch das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im Empfängerstaat usw. Ich habe aus Ihrer Antwort entnommen, dass Sie damit in der praktischen Umsetzung sehr gut leben können. Habe ich das richtig verstanden? Ist das bei Ihnen so beurteilt worden? Könnten Sie mit dem, was wir hier jetzt teilweise kritisch diskutieren, als Bundesbehörde leben?

SV **Prof Dr. Jürgen Stock** (Vizepräsident beim Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Da sind wir, wenn ich es dogmatisch richtig sehe, beim § 14 Abs. 7 wieder auf der Ebene außerhalb der EU-Drittstaaten. Da haben wir Informationsquellen in der Tat, die es uns erlauben, zu unterscheiden, welcher Staat das Datenschutzniveau, das wir als Mindeststandard ansehen, hat und welcher Staat nicht. Dazu gibt es innerhalb der Bundesrepublik von der Bundesregierung Informationen. Dazu gibt es Informationen von der EU und danach richten wir uns. Im Übrigen, wenn wir da Verstöße feststellen würden, hätten wir nach derzeitiger Rechtslage natürlich sowohl innereuropäisch als auch außereuropäisch zu reagieren und die Datenübermittlung einzustellen. Das Ermessen in dieser Weise lässt sich vor dem Hintergrund der Informationen, die wir haben, ausüben.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Professor Aden. Die Bundesregierung hat auch eine Meinung zu der Frage der Pflicht. Diese wollen wir ganz gerne hören.

MinR **Ulrich Weinbrenner** (BMI): Die Bundesregierung hat zu vielen der hier genannten Punkte eine Auffassung, die sich auch im Gesetzentwurf wieder findet. Ich möchte nur auf einen Aspekt hinweisen. Das ist der Aspekt Verpflichtung zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses. Sie haben Recht, Herr Professor Aden, wenn Sie sagen, dass es nach dem alten Primärrecht kein Vertragsverletzungsverfahren im Hinblick auf das Verstreichen einer Umsetzungspflicht gibt, gleichwohl besteht europarechtlich eine Umsetzungsverpflichtung.. Es gibt keine Sanktionen durch die Kommission, da für das Vertragsverletzungsverfahren zum EuGH nach einem Protokoll zum Lissaboner Vertrag eine fünfjährige Übergangsfrist eingeräumt worden ist. Das heißt, im Jahr 2014 endet dieses sanktionslose Geschehen und dann müssen wir auch mit Vertragsverletzungsverfahren rechnen. Dies gilt nur, solange es nicht in

der Übergangszeit Änderungen des grundlegenden Rechtsakts gibt. In diesem Fall endet die Übergangsfrist mit Inkrafttreten des neuen Rechtsakts.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Frau Piltz, Sie hatten sich gemeldet.

BE **Gisela Piltz** (FDP): Vielen Dank. Ich habe noch eine Frage an Herrn Schaar. Sie haben in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es im Rahmenbeschluss etwas gibt, was im Gesetz nicht übernommen worden ist. Und zwar den Zusammenhang zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen oder die Erkenntnisse erbeten werden und der Person, auf die sich diese Informationen oder Erkenntnisse beziehen. Vielleicht könnten Sie uns das noch einmal erläutern und uns nahe bringen, warum das klug wäre, – so habe ich Sie verstanden – dass man das auch im Gesetz umsetzen sollte.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Bitte, Herr Schaar.

SV **Peter Schaar** (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn/Berlin): Vielen Dank. Sie haben mich richtig verstanden. Genau darum geht es, dass hier eine besondere Zweckbindung noch einmal in diese gesetzliche Regelung eingeführt wird, zumal dieser Rahmenbeschluss dieses auch vorsieht, wobei ich dann auch noch einmal darauf hinweisen möchte, dass bei diesen Übermittlungen auch eine Personalisierung stattfindet. Das heißt, dass hier klar ist, dass diese Personen, auf die sich ein entsprechender Verdacht bezieht, deren Daten auch Gegenstand der Übermittlungen sind und nicht sozusagen ein Streuschuss im Rahmen dieser Zweckbindung stattfindet. Das heißt, dass wir nicht eine vergleichbare Situation wie bei der einen oder anderen Funkzellenabfrage bekommen, wo dann eher ungezielt, aber durchaus mit einem bestimmten Zweck, Daten angefordert werden. Das gehört beides zusammen. Einerseits eine strikte Zweckbindung und andererseits eine Personalisierung des Zwecks auf diese jeweiligen Datenübermittlungersuchen.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Schaar. Ich habe im Moment niemanden mehr auf der Liste stehen, aber ich habe mich selbst auf die Redeliste geschrieben. Sie können überlegen, ob Sie sonst noch Fragen haben. Mir ging es darum: Als ich diesen Entwurf gelesen habe, war mir klar, dass das aus Schweden kommt. Die haben ein völlig anderes Verständnis von Datenschutz und was der Bürger alles dem Staat gegenüber offen zu legen hat. Ich glaube, dass das auch von dieser Warte aus entstanden ist. Für mich ist die Frage dabei, wer überhaupt als Strafverfolgungsbehörde gedacht ist. Ich sehe z. B. nicht, dass da die Steuerfahndung drin ist. Ich denke, dass das sehr wohl bei uns eine Strafverfolgungsbehörde ist und einige würden sich die Hände reiben, wenn man da gut Daten austauschen würde. Deswegen würde es mich interessieren, „to whom it may concern“, wer etwas dazu sagen kann. Zum Zweiten: Es wird immer wieder Strafverfolgungsbehörde geschrieben, Herr Stock nennt dann auf einmal Polizeibehörde und es steht immer Gefahrenabwehr drin. Meint man nun damit nur Strafverfolgung oder meint man bei

der Polizei Strafverfolgung und Gefahrenabwehr? Für mich wäre das eine wesentliche Erweiterung gegenüber der Überschrift zumindest, wie wird das gesehen? „to whom it may concern.“

SV **Peter Schaar** (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn/Berlin): Zum Thema Steuerfahndung: Der Art. 9 erhält eine entsprechende Regelung, so dass also die Steuerbehörden hier mit in den Anwendungsbereich des Datenaustauschregimes einbezogen werden. Mein Problem ist allerdings eigentlich das Umgekehrte, dass diese Einbeziehung zu weit geht, weil nämlich hier nicht eine Beschränkung auf die für die Steuerfahndung zuständigen Finanzbehörden stattfindet, – das wäre aus meiner Sicht völlig in Ordnung – sondern dass hier von Landesfinanzbehörden und vom Bundeszentralamt für Steuern gesprochen wird.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Also keine Steuerverfolgungsbehörde mehr?

SV **Peter Schaar** (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn/Berlin): Richtig. Das ist zu weitgehend. Da hat der Bundesrat einen Vorschlag gemacht, von dem ich Ihnen empfehlen würde, ihm näher zu treten.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Zu dem anderen Bereich: Strafverfolgung?

SV **Prof Dr. Jürgen Stock** (Vizepräsident beim Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Vielleicht der Hinweis, dass bei uns die Polizei im Regelfall doppelfunktional ist, sogar das BKA im gewissen Umfang. Es ist deswegen von zentraler Bedeutung, dass beide Aspekte, Strafverfolgung und Gefahrenabwehr, unter das Dach dieser Regelung fallen, wie es gegenwärtig auch der Fall ist, bezogen auf die Polizeibehörden des Bundes und der Länder.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Ihre Intention ist, wenn ich Sie richtig verstehe, der Entwurf eines Gesetzes zwischen Strafverfolgungsbehörden. Da wird auf die deutsche Situation der Doppelfunktion keine Rücksicht genommen. Wir machen das nun selbstständig.

SV **Prof Dr. Jürgen Stock** (Vizepräsident beim Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Die Kompetenz, wenn ich das ergänzen darf, obliegt den Mitgliedstaaten und wir haben dafür eine klare Auslegungsformulierung gefunden, indem wir gesagt haben: Die Polizeibehörde dient bei uns im doppelfunktionalen Sinne der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr. Insoweit sind da unsere Anliegen durchaus berücksichtigt.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Die des BKA?

SV **Prof Dr. Jürgen Stock** (Vizepräsident beim Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Und der Länderpolizeien, wobei eine eventuelle Umsetzung in den Polizeigesetzen der

Länder noch ausstehen würde. Das ist gegenwärtig noch Gremienthema. Im Moment ist es auf der Ebene der Polizeibehörden des Bundes geregelt.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Stock. Wir möchten diese Fragen erst einmal abarbeiten.

SV **Prof. Dr. Holm Putzke LL.M.** (Universität Passau): In Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses steht ganz eindeutig drin, dass es nicht nur um das polizeiliche Erkenntnisgewinnungsverfahren geht, sondern auch um strafrechtliche Ermittlungen, was letztlich auch noch einmal später in dem Rahmenbeschluss, worum es sich unter Art. 2 – Begriffsbestimmungen handelt, konkretisiert wird. Da geht es eben auch um strafrechtliche Ermittlungen, also auch um diese Daten. Was Sie mit den Strafverfolgungsbehörden ansprechen, ist sehr, sehr berechtigt. Deswegen auch meine Anregung bei Strafverfolgungsbehörden, das so ernst zu nehmen, dass man die Staatsanwaltschaften mit aufnimmt. Das würde nicht nur der Effektivität des Gesetzes gut tun, sondern sicherlich auch, da bei der Staatsanwaltschaft eine zusätzliche Kompetenz zur polizeilichen Kompetenz vorhanden ist, dass man dort auch eine Institution dabei hat, die eben auch noch sehr kompetent über den Datenaustausch entscheiden kann. Dass es sich um eine Strafverfolgungsbehörde handelt, darüber ist man sich sicherlich innerstaatlich einig, und dass der Rahmenbeschluss das zulässt, was allerdings manchmal bestritten wird, das glaube ich auch. Der Rahmenbeschluss schließt nicht aus, dass man Staatsanwaltschaften mit aufnimmt.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Faktisch würde man einen Teil der Wirtschaftskriminalität außen vor lassen, weil es nur von der Staatsanwaltschaft bearbeitet wird. Das sehe ich so.

SV **Peter Schaar** (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn/Berlin): Ich möchte Ihre Frage noch einmal zum Anlass nehmen, um auf einen Detailaspekt hinzuweisen. Und zwar sieht § 92 Abs. 2 des ERG-Entwurfs vor, dass bestimmte Informationen, die im Rahmen der repressiven Tätigkeit erhoben oder übermittelt worden sind, nicht als Beweismittel verwertet werden dürfen. Ich würde anregen, dieses Verwertungsverbot auch auf die Daten zu erstrecken, die für die Gefahrenabwehr übermittelt worden sind.

SV **Prof. Dr. Hartmut Aden** (Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin): Zu Ihrer Frage zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung: In der Tat ist es so, dass der Rahmenbeschluss beide Bereiche anspricht, indem er unter den Begriffsbestimmungen betont, dass es darum geht, Straftaten oder kriminelle Aktivitäten aufzudecken oder zu verhüten. Damit sind wir im Bereich der sogenannten vorbeugenden Straftatenbekämpfung und in dem Bereich, der bei uns Gefahrenabwehr ist. Das heißt allerdings auch, dass man berücksichtigen muss, dass deswegen Daten zum Austausch kommen können, die weniger unter der Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft stehen als in einem Strafverfahren und die auch sensibler sind, weil

es sich womöglich im Bereich der vorbeugenden Straftatenbekämpfung um Verdachtsdaten handelt. Meines Erachtens müsste das bei der Ausgestaltung noch berücksichtigt werden, dass man tatsächlich auch unterscheidet, ob es sich um härtere oder weichere Daten handelt und daran entsprechende Anforderungen knüpft. Übrigens steht in dem Zusammenhang noch eine ganz andere Frage im Raum, nämlich ob zusätzlich die 16 Länder womöglich auch noch Umsetzungsmaßnahmen für diesen Rahmenbeschluss erlassen dürften. Da stehen sicherlich ganz interessante kompetenzrechtliche Bund-Länder-Fragen im Raum.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Aden. Herr von Notz, Sie hatten sich gemeldet.

BE **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hatte noch einmal eine Frage an Herrn Professor Hoffmann-Holland und Herrn Professor Aden bezüglich der überschießenden Regelung, weil sie nicht im Rahmenbeschluss erwähnt wird, hinsichtlich der Übermittlung von Daten an Drittstaaten. Da ist im § 14 geregelt, dass das – wenn ich das richtig verstehe – im Gegenzug zu einer datenschutzrechtlichen Zusicherung erfolgen soll. Deswegen stellt sich mir die Frage, ob es Vergleichbares gibt und ob es denn in der Form irgendwie verfassungsrechtlich konform bewertet werden kann, also diese Form der Regelung? Mir stellt sich gleich die Frage, wer überprüft, dass eine Zusicherung auch eingehalten wird und wie läuft das dann praktisch ab?

SV **Prof. Dr. Klaus Hoffmann-Holland** (Freie Universität Berlin): Vielen Dank. Sie sprechen diesen Punkt der Garantieerklärung bei der Übermittlung an Drittstaaten an. Erst einmal ist als Rahmenbedingung wieder das Problem, das ich zuvor schon angesprochen habe, dass wir wenig über Drittstaaten wissen. Insofern ist mein Forscherherz ein kleines bisschen höher geschlagen, als ich gehört habe, dass beim Bundeskriminalamt zumindest Erkenntnisse in diesem Bereich bestehen. Ich werde mich nachher mit Herrn Professor Stock unterhalten, ob man das – natürlich unter Berücksichtigung aller Datenschutzbestimmungen – zum Gegenstand eines Forschungsvorhabens machen kann. Da ist Forschungsbedarf. Um Ihre Frage konkret zu beantworten: Was machen wir jetzt mit dieser Garantieerklärung bei der Übermittlung in Drittstaaten? Das erste Problem, das sich dabei stellt, ist, dass wir nicht wissen, was Gegenstand dieser Garantieerklärung sein soll. In diesem Gesetzentwurf – überschießend gegenüber dem Rahmenbeschluss – findet sich keinerlei Bestimmung, was Gegenstand dieser Garantieerklärung sein soll. In anderen, wenn man so will, im weitgehenden Sinne vergleichbaren Bereichen – beispielsweise, wenn es eine Garantieerklärung dahingehend gibt, dass nicht eine Todesstrafe vollstreckt werden soll – kann man sich sehr leicht vorstellen, was ich zu überprüfen habe, nämlich Nichtvollstrecken der Todesstrafe. Das ist in einem komplexeren Bereich wie dem Datenschutz und vor allem dem Problem, was mit den Daten bei einer möglichen Weitergabe von einem Drittstaat an einen anderen Drittstaat geschieht, nicht ohne Weiteres möglich. Das heißt: Das Kernproblem ist, wie es jetzt in

das Gesetz eingeführt wurde, dieser Gedanke einer Garantieerklärung, ist es aus meiner Perspektive in der Praxis nicht handhabbar, weil es nicht überprüfbar ist. Denn es fehlen die Kriterien, um zu überprüfen, was eigentlich Gegenstand dieser Garantieerklärung sein soll.

SV Prof. Dr. Hartmut Aden (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin): Ich möchte mich auch noch kurz äußern. Ich kann im Wesentlichen daran anschließen. Ich möchte vielleicht noch ergänzen, dass diese Problematik im Kontext der Gesamtproblematik dieser überschießenden Regelung steht. Die Garantieerklärung ist hier nur als Sonderfall konstruiert, nämlich für den Fall, dass die deutsche Behörde nicht zu dem Ergebnis kommt, dass ein angemessenes Datenschutzniveau besteht, also wenn es sich z. B. um einen Staat handelt, der bei Herrn Stock in Sachen Datenschutz auf der roten Liste steht. Dann könnte der betreffende Staat – es geht nicht um EU-Staaten, sondern um Drittstaaten – trotzdem Daten bekommen, wenn er für den Einzelfall garantiert, dass er die entsprechenden Datenschutzvorkehrungen einhält. Auch hier haben wir wieder ein Gewaltenteilungsproblem, weil der parlamentarische Gesetzgeber nicht festlegt, nach welchen Kriterien das geschieht. Ich hatte gefordert, dass man hier ein hohes Datenschutzniveau hineinschreiben sollte und nicht nur ein angemessenes. Kriterien dafür fehlen völlig in dieser Regelung. Das heißt, ohne materiell-rechtliche Regelung, was eigentlich ein hohes Datenschutzniveau ist, macht sowohl die Abwägungsklausel als auch die Garantieerklärung überhaupt keinen Sinn, sondern das müsste erst noch mit materiell-rechtlichen Kriterien angefüllt werden, damit die Behörde im Zweifelsfall entscheiden kann, ob die Voraussetzung für eine solche Garantieerklärung ausnahmsweise gegeben sind.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Professor Aden. Es liegen mir keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich darf mich recht herzlich bei den Sachverständigen für die Einbringung Ihres Sachverstandes bedanken und ich wünsche Ihnen eine gute Fahrt und uns eine schöne Woche. Herzlichen Dank.

Ende der Sitzung: 15:05 Uhr